Nr. 50. Bad Homburg v. d. Höhe, Samstag den 28. Februar 1914. 72. Jahrgang.

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.
Der Samstagsnummer wird das „Illustrierte Sonntagsblatt“ sowie die „Landwirtschaftlichen Mitteilungen“, der Dienstagsnummer die „Wöchentliche Unterhaltungsbeilage“ gratis beigegeben.

Abonnementspreis
vierteljährlich 2 Mk. 20 Pfg. für Homburg 30 Pf. Bringerlohn pro Quartal — mit der Post bezogen frei ins Haus geliefert 3 Mk. 17 Pfg.
Wochenabonnement 20 Pfg.

Kreis-Zeitung
für den Obertaunus-Kreis.

Insertionsgebühren
15 Pfg. für die vierspaltige Zeile oder deren Raum, für lokale Anzeigen bis zu vier Zeilen nur 10 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg

Anzeigen
werden am Erscheinungstag möglichst frühzeitig erbeten.

Redaktion und Expedition
Louisenstr. 78.

Telephon 414.

Hof- und Gesellschaftsbericht.

Dresden, 27. Februar. Der König empfing heute mittag den preußischen Gesandten von Bülow zur Entgegennahme des Abberufungsschreibens in Abschiedsaudienz und verlieh ihm das Großkreuz des Albrechtsordens.

— **Wien,** 27. Februar. Der Kaiser empfängt die albanische Abordnung morgen nachmittag in besonderer Audienz.

Petersburg, 27. Februar. Der Prinz zu Wied ist heute vormittag 8,15 Uhr in Begleitung seines Sekretärs hier eingetroffen. Am Bahnhof wurde er von dem Flügeladjutanten des Kaisers, Grafen Totleben, der dem Prinzen für seinen Aufenthalt in Petersburg attachiert ist, empfangen und nach dem Winterpalais geleitet, wo für den Prinzen Zimmer bereitgehalten wurden. — Der Kaiser verlieh dem Fürsten von Albanien den Alexander-Newsky-Orden.

Petersburg, 27. Februar. Der Fürst von Albanien hat heute sämtliche in Petersburg weilende Mitglieder des Kaiserhauses, den deutschen, französischen, österreichisch-ungarischen, englischen und italienischen Botschafter besucht. Nachmittags wurde der Fürst von dem Minister des Aeußeren empfangen. In der deutschen Botschaft fand ein Diner zu Ehren des Fürsten statt.

Politische Wochenschau.

Im Reichstag wie im preußischen Landtage nehmen die Etatsdebatten im Plenum wie in der Kommission immer noch die Reichsboten voll in Anspruch. Zwanzig Tage hat man im Reichstag sich allein über das Reichsamt des Innern unterhalten und im preußischen Parlamente wurden dem Ministerium des Innern dreizehn Tage gewidmet. Eingehender als in früheren Jahren wurden in den Etatsberatungen Fragen der öffentlichen Moral oder besser Unmoral erörtert, und auch der Geburtenrückgang, der ja mit diesen Fragen vielfach im Zusammenhange steht, wurde besprochen und von allen Seiten beklagt. Mehr als Anregungen und Wünsche wurden freilich vorläufig kaum zutage gefördert. Die gesetzgeberischen Maßnahmen, die zur Bekämpfung dieser Uebel in Aussicht gestellt sind, werden erst in den kommenden Wochen in den Parlamenten zur Erörterung gelangen. Allein eine von den Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses eingebrachte Resolution, die eine schärfere polizeiliche Ueberwachung gewisser Vergnügungslokale fordert, kam bereits jetzt zur Erledigung. Der heftige Widerspruch, den schon diese Resolution von mancher Seite erfahren hat, gibt zugleich einen Vorgeschmack der Kämpfe, die sich zweifellos in der Volksvertretung um die Gesetzesvorlagen entspinnen werden, welche der Kräftigung der Volkssittlichkeit dienen sollen. Heftige Debatten werden auch über die Behandlung der Eingeborenen in den Kolonien zu erwarten sein. Schon in der Kommission wurde das Reichskolonialamt lebhaft angegriffen, weil es die Eingeborenen zu wenig gegen den Mißbrauch schütze, der vor allem auf den Pflanzungen der Europäer mit der Gesundheit und der Arbeitskraft der Schwarzen getrieben werde. Eine Denkschrift des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, die sich gegen die vom Reichstage geforderte Aufhebung der Haussklaverei wendet, hat lebhaften Widerspruch vor allem auch beim Zentrum gefunden. So wenig erfreulich ja auch diese Aussichten auf prinzipielle Auseinandersetzungen über die Eingeborenenfrage in den deutschen Schutzgebieten sind, so darf man doch mit aller Bestimmtheit erwarten, daß es zu einer Verständigung zwischen Kolonialverwaltung und Reichstagsmehrheit kommen wird. Für einen Konflikt, wie er vor sieben Jahren zur Auflösung des Reichstags führte, fehlen diesmal alle Voraussetzungen.

Die feierliche Uebergabe des albanischen Thrones an den Prinzen Wilhelm zu Wied hat die „albanische Frage“ wenigstens äußerlich zu einem gewissen Abschluß gebracht. Albanien hat jetzt einen „Mbret“, der von den Mächten wie von dem Volke selbst als rechtmäßig anerkannt wird. Aber noch ist ja die Südgrenze des neuen Staates nicht festgesetzt, noch stehen griechische Truppen im Süden des Landes, und die Epiroten wollen nach wie vor von der albanischen Herrschaft nichts wissen. Es ist daher sehr begreiflich, wenn die Zukunft des neuen Herrschers von Albanien in nicht allzu rosigem Lichte erscheint. Man wünscht dem jungen deutschen Fürsten alles Gute, der den Mut gezeigt hat, diese Krone anzunehmen, die gar leicht eine Dornenkrone werden kann. Aber man hat einigen Zweifel, ob diese Wünsche auch in Erfüllung gehen.

Das französische Kabinett Doumergue hat den Sturm, der ihm drohte, glücklich abgewehrt. Die radikalen Parteifreunde des Ministerpräsidenten, die anfangs sehr entrüstet waren, weil sich der Unterstaatssekretär Maginot so entschieden für die Aufrechterhaltung der dreijährigen Dienstzeit aussprach, haben guten Miene zum bösen Spiel gemacht. Sie haben es eingesehen, daß ein Sturz des Ministeriums für sie gerade jetzt, da die Wahlen bevorstehen, das Allerverkehrteste wäre. Darum standen sie von der Forderung ab, eine parlamentarische Untersuchungskommission zur Prüfung der Ursachen der Massenerkrankungen im Heere einzusetzen, weil diese der Regierung sehr unbequem gewesen wäre.

Die Erschießung des Engländers Benton in Mexiko hat wiederum die dringende Notwendigkeit gezeigt, in Mexiko Ordnung zu schaffen. Aber auch England, das sonst so sehr darauf bedacht ist, daß seine Bürger in fremden Landen nicht an Leib und Gut geschädigt werden, wagt nicht die Frage eines europäischen Eingreifens aufzuwerfen. Es fürchtet nämlich den Yankees vor den Kopf zu stoßen, deren Wohlwollen es vielleicht einmal brauchen könnte, wenn die „deutsche Gefahr“ gar zu bedrohlich würde. Und so lähmt die Angst vor einem Hirngespinst die Tatkraft des stolzen Albion.

Politische Nachrichten.

Deutscher Reichstag.

Die kurze Anfrage des Sozialdemokraten Keil nach dem Gesundheitszustand des Trainbataillons Nr. 13 in Ludwigsburg steht ganz vereinzelt. Die Regierung behält sich die Beantwortung vor. Dann geht es im Etat der Reichseisenbahnverwaltung weiter. Zuerst ist es Coßmann (Ztr.), der Wünsche äußert. Die Ueberschüsse müßten den Reichslanden zugute kommen. Auch müsse die elsaß-lothringische Industrie bei Vergebung von Aufträgen berücksichtigt werden. Wenn die Staatsbetriebe Musterbetriebe werden sollten, wie es der Minister will, so müßten die Staatsarbeiter auch materiell ausgezeichnet gestellt sein. Roeser (Vp.) tritt noch einmal für die Schlafwagen dritter Klasse ein; man solle es doch wenigstens einmal versuchen. Herr von Breitenbach geht auf die Wünsche ein. Arbeiterrückfahrkarten über fünfzig Kilometer hinaus zu gewähren, empfehle sich nicht. Er befürwortet den Bau von Frachtwagen, die mehr als zehn Tonnen Inhalt haben, da diese Wagen rentabler seien. Die Absicht, die Tarife zu erhöhen, bestünde zurzeit nicht. Aber man solle bedenken, daß Deutschland allein von der Erhöhung des Tarifs abgesehen habe. Das sei ein Beweis für die günstige Entwicklung unseres Wirtschaftslebens. Man solle der Eisenbahnverwaltung die Möglichkeit lassen, diese Stabilität im Interesse der ganzen Volkswirtschaft zu bewahren. Die Verhältnisse der Bahnarbeiter an den Reichseisenbahnen seien sehr gut. Das werde durch die Tatsache belegt, daß im vorigen Jahre das Angebot an Arbeitskräften um fünfzig Prozent den Bedarf überschreite. Wünsche äußern Werner-Ziehren (W. Vp.) und Haegy (Els.), der betont, daß man im Elsaß kein Interesse an der Reichseisenbahngemeinschaft habe. Noch einmal spricht der Minister, diesmal über die Anstellung von Elsässern als Eisenbahnbeamte. Der Sozialdemokrat Peirotes fürchtet eine „Verpreußung“ der Reichseisenbahnen. Er könne in das Lob des Ministers nicht einstimmen. Er verlangt Sonntagsfahrkarten vom Lande nach der Stadt. Damit werde der Unsittlichkeit kein Vorschub geleistet, wie man von anderer Seite behauptete. Nach einem Staatsarbeiterrecht verlangte der Zentrumsabgeordnete Schirmer. Der Minister hat Bedenken dagegen. Eine Denkschrift stehe in Aussicht. Die Arbeiterausschüsse hätten sich als durchaus nützlich erwiesen. Manches hat er noch den Genossen zu antworten. Ebenso Ickler (nl.), der — selbst Arbeiter — sich in warmen Worten vor allem der Altpensionäre annimmt. Kiel (Vp.) bringt noch weitere Arbeiter- und Beamtenwünsche vor. Zum Schluß trägt Winded (Z.) Lothringer Arbeiterwünsche vor, dann vertagt sich das Haus auf Sonnabend.

Preußisches Abgeordnetenhaus.

Nach Erledigung einiger kleinerer Fragen wandte sich das Haus heute wieder dem Etat der Bauverwaltung und dem nationalliberalen Antrage auf Revision des Staatsvertrags mit Bremen von 1904 zu. Der konservative von Maltzahn wünschte mehr Mittel für die Luftschiffahrt, während sich Dr. Keil natl.) gegen die Uebertreibung des Heimatschutzes wendet. Darauf begründet Abg. Flathmann einen Antrag zum Schutze Lehes und ein Regierungsvertreter sagt Unterstützung der Regierung zu. Nach einigen Bemerkungen des Freikonservativen Diederhoff schließt darauf die Besprechung. Der Titel Ministergehalt wird bewilligt. Darauf äußern eine Reihe von Abgeordneten los-

Zu Böllstein auf der Höhe.

26]

Endlich, nach vielen Wochen, durfte der Kranke, gestützt auf einen Krückstock und den Arm seiner Tochter, zum ersten Male auf eine halbe Stunde wieder frische Luft im Garten schöpfen; und bald danach war seine Genesung so weit vorgeschritten, daß er sich ohne menschliche Hilfe ins Freie begeben konnte.

Die Nachricht vom Brande im Wirtshause zu Böllstein hatte sich mit Windesschnelle in den angrenzenden Tälern und weit darüber hinausverbreitet. Ueberall war man der Ansicht, daß hier böswillige Brandstiftung vorliege und bedauerte das traurige Geschick der unglücklichen Familie. Dem Täter aber konnte man trotz eifrigster Nachforschung nicht auf die Spur kommen. —

Der Guldensepp ging während dieser Zeit hoch erhobenen Hauptes und frecher denn je in Böllstein einher. Der Stolz der Jungfer schien ihm geknickt und sie selbst in ihrer Ratlosigkeit auf andere — natürlich bald auf seine — Hilfe angewiesen.

Mehr wie einmal war er im Wirtshause erschienen, nicht um sich nach dem Zustande des Verletzten zu erkundigen, sondern nur, um zu sehen, ob derselbe noch nicht in der Geldklemme stecke und ihm mit Leib und Leben anheimfallen müsse. Wenn in seiner verdorbenen Seele je ein stilles Bedauern aufkam, so war es darüber, daß der Batzenwirt an seinem Beinbruche nicht gestorben sei. —

Die Schwalben schickten sich an, dem warmen Süden zuzueilen. Die Blätter der Feuerbohnen und Sonnenrosen färbten sich gelb, und diejenigen der wilden Reben, welche das Wirtshaus auf der Westseite umrankten, röteten sich allgemach. Das Heidekraut drüben im Walde stand im Verblühen, und aus den Wipfeln der Obstbäume lachten die reifen Früchte verführerisch hervor.

Auf dem Kriegsschauplatze waren im Laufe des Frühlings und Sommers mehrere große Schlachten geschlagen worden, die den Vormarsch der französischen Heere ermöglichten, welche am 1. Juni die Oder erreichten. Napoleon schloß am 4. Juni in Anbetracht seines geschwächten Heeres und um weitere Rüstungen vornehmen zu können, mit den Verbündeten den Waffenstillstand von Poischwitz. Aber von nun an war ihm das Feldherrnglück untreu geworden. Durch die Zurückweisung der Metternichschen Vorschläge, welche ihm die Rheingrenze und Italien ließen, hatte er sich Oesterreich entfremdet, das sich nun auf die Seite der verbündeten Preußen und Russen stellte.

Die Erfolge seines Sieges Ende August bei Dresden wurden durch die Niederlagen seiner Generale bei Großbeeren, an der Katzbach und bei Kulm vollständig vernichtet. Nachdem Blücher über die Elbe gegangen und Bayern von Napoleon abgefallen war, wich dieser auf Leipzig zurück, wo sein Glücksstern in Trümmer gehen sollte.

Im Odenwalde verfolgte man die Nachrichten vom Kriegsschauplatze mit größter Spannung; in den Wirtshäusern, auf der Landstraße und den Erntefeldern wurden sie lebhaft besprochen und die Niederlage Napoleons mit Jubel begrüßt.

So oft der Odenwälder im Vaterunser betete: „erlöse uns von allem Uebel“, setzte er wie von selbst im stillen hinzu: „und von den Franzosen!“

Da traf eines Tages zu Ende September eine Nachricht in Böllstein ein, die überall Teilnahme, im Wirtshause geradezu Jammer und Herzeleid hervorrief.

Bei dem alten Dorfschmied war durch Vermittlung des Schultheißen der Todesschein seines Neffen, des Schmiedfritz, „von der Armee“ eingetroffen. Das Schriftstück war fast unleserlich geschrieben und lautete mit Weglassung der vielen Schreibfehler folgendermaßen:

„An den Schultheiß zu Böllstein im Odenwald!

Ihr Dorfangehöriger, Fritz Walther, der in des Preußenkönigs Armee diente, ist in der Schlacht gefallen.

Hauptquartier an der Katzbach.

Eine Unterschrift war nicht vorhanden.

Der Schmied brachte das Blatt dem Förster, und dieser, welcher von der Liebschaft nichts wußte, erzählte die Trauernachricht ahnungslos dem Batzenwirte.

Dieser saß lange tief ergriffen im Lehnstuhle und sprach ein über das andere Mal: „Unglückliches Kind!“ Er hatte sich an den Gedanken gewöhnt, ja damit befreundet, daß der Schmiedfritz sein Tochtermann werden solle. Gerade dieser bescheidene Bursche war ihm von jeher eine angenehme Erscheinung und dünkte ihm jetzt für seine alten Tage eine Stütze zu werden. Und nun machte der Tod unverhofft einen Strich durch alle seine Rechnungen!

„Wenn es nur das Kind schon wüßte!“ seufzte er vor sich hin.

Nun erst ging dem Förster ein Licht auf.

„Der Schmiedfritz war also der Schatz der Trudel!“ rief er überrascht aus. „Und das erfahre ich heute erst, obwohl ich täglich ins Haus komme!“

„Beruhige Dich, Jakob,“ versetzte der Wirt, „es ist mir nicht besser gegangen, und ich habe in dem Hause Tag und Nacht gewohnt. Erst vor wenigen Wochen hat sie es mir gestanden. Aber ich kann ihr nicht böse sein, denn ihre Wahl war eine gute und mir willkommen. Jedes Mädchenherz hat ein geheimes Kämmerchen, ohne daß darum das Mädchen schlecht zu sein braucht. Und, Jakob, ehrbar war die Trudel ihr lebenlang und ist es heute noch. Was wäre ich ohne sie? Ein verlassener Mann!“

„Der Schmiedfritz war ein Freund von mir, Kaspar, er tut mir in der Seele leid, und die Trudel dauert mich am meisten. Sie hat in ihren jungen Jahren doch viel durchgemacht,“ entgegnete der Förster teilnahmsvoll.

„Wenn sie's nur schon wüßte!“ sagte der Wirt wiederholt, — ich fürchte mich vor dem Jammer.“

In demselben Augenblicke stürzte das Mädchen lautschluchzend in das Zimmer und rief in Verzweiflung: „Er ist tot, er ist tot! Sie haben ihm in die Brust geschossen! Der Birkenpeter hat's gesagt!“

Dann warf sie sich vor dem Lehnstuhle nieder, umklammerte die zitternden Knie des alten Mannes und weinte lange still vor sich hin.

Der Förster aber schlich sich, tief ergriffen und von beiden unbemerkt, aus dem Zimmer mit den Worten: „Arme Trudel!“

(Fortsetzung folgt.)

kale Sonderwünsche. Das Ordinarium wird erledigt und das Haus vertagt sich um 3/5 Uhr auf Samstag 11 Uhr. Weiterberatung des Etats.

Das Herrenhaus erledigte heute verschiedene Gesetzentwürfe nach kurzer Debatte. Darauf vertaget der Präsident von Wedel das Haus auf unbestimmte Zeit.

Seniorenkonvent des Reichstags.

Berlin, 27. Februar. Der Seniorenkonvent des Reichstags trat heute vor der Plenarsitzung zusammen und beschloß, die Besoldungsvorlage, die morgen dem Reichstage zugehen soll, bereits auf die Tagesordnung der Montagssitzung zu setzen. Die Vorlage wird ohne Debatte an die Budgetkommission verwiesen und dort bereits am Dienstag zur Beratung gestellt werden. Im Plenum wird nach dem Abschluß des Etats der Reichseisenbahnen der Postetat und im Anschluß daran das Postscheckgesetz beraten werden.

Die freundlichen deutsch-englischen Beziehungen

wurden wieder einmal bei einem Bankett in London gerühmt. Die Londoner Handelskammer hatte ein Festessen veranstaltet und zum Dessert gab es eine regelrechte Erörterung über das genannte Thema. Viel Neues wurde dabei nicht vorgebracht. Immerhin kann man es mit Genugtuung verzeichnen, daß diese angesehene Körperschaft, der dreihundertvierzig der mächtigsten Geschäftsleute der City angehören, für ein gutes Einvernehmen mit den deutschen Nachbarn sind. Und sie gründen ihre Hoffnung auf eine Dauer dieses guten Einvernehmens erfreulicherweise auf kaufmännische Rechnung, die für sie doch am überzeugendsten sein muß, nämlich darauf, daß England und Deutschland gegenseitig die besten Kunden sind. Auch der deutsche Botschafter Fürst Lichnowsky, dem die Cityherren lauter Huldigungen darbrachten, ging auf diesen Gedankengang ein und betonte besonders, daß England heute sogar mehr von Deutschland kaufe als selbst Oesterreich-Ungarn. Drum wünsche er, daß sich die deutsch-englischen Handelsbeziehungen zum Vorteil des Weltfriedens immer weiter entwickeln mögen.

Gesellschaft zur Rekrutenbefreiung.

Petersburg, 27. Februar. Die Tätigkeit der geheimen Gesellschaft, die gegen Bezahlung Rekruten vom Militärdienst befreite, ist in neun Städten, darunter in Charkow, Riga, Odessa, Moskau und Twer festgestellt worden. Es wurden auch Dokumente gefälscht und falsche Zeugnisse abgegeben. In Kiew wurden in dieser Angelegenheit wieder Massenhaussuchungen vorgenommen und die Verhafteten einem strengen Verhör unterzogen. Bald dürften eine Anzahl Monstre-Prozesse gegen die verbrecherische Gesellschaft angesetzt werden.

Tripolis.

Benghasi, 27. Februar. Die italienischen Truppen aus dem Gebiet Benghasi rückten gestern auf Sidi Ibrahim vor. Das dritte erythreische Bataillon hatte einen Zusammenstoß mit ungefähr 600 bewaffneten Aufständischen, die zur Flucht gezwungen wurden. Der Feind ließ auf dem Schlachtfelde 179 Tote zurück und nahm sehr zahlreiche Verwundete mit. Italienischerseits wurden ein Offizier und 20 Askari getötet und ein Offizier und einige Askari verwundet.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28. Februar 1914.

** **Pfadfinderverein.** In der gestrigen ordentlichen Mitgliederversammlung im „Hotel Kaiserhof" erstattete der Vorsitzende des Vereins, Herr Rektor Kern, zunächst Bericht über das verflossene Vereinsjahr. Schwierigkeiten, mit welchen jeder neu gegründete Verein zu kämpfen hat, sind auch dem jungen Pfadfinderverein nicht erspart geblieben, aber Dank dem Eifer seiner Mitglieder und der erfolgreichen Werbetätigkeit scharen sich heute um das Vereinszeichen eine stattliche Zahl junger Pfadfinder, welche mit Lust und Liebe sich der Leitung ihrer Führer anvertrauen, die nur ein Ziel kennen, sie körperlich zu ertüchtigen, in der richtigen Erkenntnis, daß nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist wohnen kann. Dank der finanziellen Unterstützung nationalgesinnter Kreise ist es dem Vorstand ermöglicht gewesen, die Pfadfinder einheitlich zu kleiden und ihnen eine Ausrüstung zu geben, welche sie bei ihren Uebungen im Gelände bedürfen. Der Vorsitzende überblickt noch einmal die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit, deren Ergebnis Führer und Vorstand ermutigte, auch im Interesse der großen edlen Sache, unentwegt vorwärts zu schreiten auf dem Wege, welchen die nationale Jugendbewegung mit so schönem Erfolge beschritten habe. Dem Wunsche der Führer, die Pfadfinder im Samariterdienste auszubilden, hat der Vorstand bereits entsprochen und soll unter der Leitung des hiesigen praktischen Arztes Herrn Dr. Wilhelm Wien durch einen wiederholten Kursus weiter gefördert werden.

Den Kassenbericht erstattete hierauf Herr Oberlehrer Bräuning, dessen Ergebnis trotz der großen Aufwendungen ein recht gutes genannt werden kann. Gemäß § 8, Absatz 2 der Statuten hat eine Neuwahl des Schriftführers stattzufinden, und erklärt sich Herr Regierungsassessor von Trotha bereit, dieses Amt zu übernehmen. Der letzte Punkt der Tagesordnung betrifft einen Antrag auf Verkürzung der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und beschließt die Versammlung, dem Vorschlage des Vorsitzenden entsprechend, die Vorstandsmitglieder am Schlusse jedes Vereinsjahres neu zu wählen. Seitens des Vorstandes wurde die Anschaffung von Trommeln angeregt, worauf sich vier Mitglieder bereit erklären, dieselben dem Verein zu stiften, was dankend angenommen wurde. Weiter wurde mitgeteilt, daß eine größere theatralische Veranstaltung durch die Pfadfinder im Monat April beschlossen ist, deren Leitung Herr Lehrer Hans Dombach freundlichst übernommen habe. Zur Aufführung gelangt „Der Fremdenlegionär", ein größeres Bühnenwerk in vier Abteilungen. Damit ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erschöpft und wir schließen unseren Bericht mit einem herzlichen „Gut Pfad!"

ch. **Im Homburger Kriegerverein** sprach am gestrigen Vereinsabend Herr Gramlich in zwangloser Weise über seine Reise und seinen neunjährigen Aufenthalt in der Südsee. Als 21 jähriger Kaufmann im Jahre 1873 von einem Hamburger Exporthaus hinausgesandt, verstand er es als deutscher Pionier unter den damaligen schwierigsten Verhältnissen durch sein zielbewußtes, energisches Auftreten für seine Firma günstige Handelsverträge abzuschließen und lohnende Verbindungen herzustellen. Seine Ausführungen über Land und Leute, Klima, Sitten und Gebräuche wurden von den Anwesenden mit dem größten Interesse entgegengenommen und brachte dem Vortragenden am Schlusse reichen Beifall. Herr Gramlich versprach, demnächst weitere Mitteilungen folgen zu lassen und hierbei Gelegenheit zu nehmen, seine reichhaltige Sammlung zur Einsicht vorzulegen. Mit diesem Abend beschloß der Homburger Kriegerverein nunmehr seine winterliche Vereinstätigkeit, die sich auch in diesem Jahr wieder dank dem Wohlwollen vieler Freunde des Vereins durch hochinteressante Vorträge zu einer recht unterhaltenden und tief befriedigenden gestaltete.

* **Verein für Kunst und Wissenschaft.** Am Montag, den 2. März, abends 8 Uhr, spricht Herr Dozent Dr. Hirschberg-Charlottenburg im Konzertsaale des Kurhauses über „Tristan und Isolde" und verfehlen wir nicht, die Mitglieder des Vereins und Freunde der Wissenschaft auf diesen Vortrag aufmerksam zu machen.

* **Der Homburger Carneval. Rasenverein** hat durch Inserat seine Mitglieder, Freunde und Gönner zu einem „gemütlichen Beisammensein" morgen nachmittag um vier Uhr nach Gonzenheim in den „Homburger Hof" eingeladen. Für gute Unterhaltung hat der Vorstand Sorge getragen.

* **Die Kinovorstellungen** im „Schweizerhof" finden jetzt jeden Sonntag wieder regelmäßig statt, worauf wir Freunde dieser Vorstellungen besonders aufmerksam machen.

* **Starken Verkehr** dürfte uns bei dem vorherrschenden schönen Wetter der morgige Sonntag in erhöhtem Maße bringen. Aus diesem Anlaß wird die elektrische Straßenbahn für morgen nachmittag einviertel- statt halbstündigen Verkehr anordnen.

thy. **Standesamtliche Aufgebote.** Kellner Johann Klein zu Bad Homburg und Köchin Frida Bratz zu Wolfsanger. — Obsthändler Josef Wehrheim zu Bad Homburg und Anna Orschel, ohne Beruf, zu Frankfurt a. M. — Lokomotivheizer Wilhelm Altenburg zu Bad Homburg und Susanna Margarete Thorn, ohne Beruf, zu Friedberg. — Kaufmann Heinrich Jäger zu Bad Homburg und Lina Meyer, ohne Beruf, zu Oberursel. — Zahnarzt Georg Friedrich Ott zu Bad Homburg und Gertrude Ilse Margarete Winkel, ohne Beruf, zu Berlin. — Schreiner Josef Appoloniaris Günther zu Frankfurt a. M. und Sophie Deigmöller, ohne Beruf, zu Bad Homburg. — Lokalbahnschaffner August Fürbeth zu Bommersheim und Marie Christine Dorothea Hein, Hausmädchen, zu Bad Homburg.

* **Neue D-Züge Frankfurt Berlin.** Von Montag, den 1. März ab, werden folgende D-Züge eingelegt: ab Frankfurt 10 Uhr vormittags über Kassel nach Berlin, an daselbst 7.31 Uhr abends (Potsdamer Bahnhof), ab Berlin Potsdamer Bahnhof 8,17 Uhr vormittags, an Frankfurt 5,52 Uhr nachmittags. Die Züge haben erste bis dritte Klasse und führen außer direkten Wagen Frankfurt—Berlin und zurück auch solche Wiesbaden—Berlin und zurück über Nauheim-Bad Homburg.

* **Frankfurter Theater.** Opernhaus. Sonntag ½4 Uhr „Walzertraum", 7 Uhr „Der Corregidor", Montag 4 Uhr „Parsifal", Dienstag ½8 Uhr „Violetta (La Traviata)", Mittwoch ½8 Uhr „Polenblut". — Schauspielhaus. Sonntag ½4 Uhr (bei ermäßigten Preisen) „Alt-Heidelberg", 7 Uhr „Die Tangoprinzessin", Montag 8 Uhr „Die Tangoprinzessin", Dienstag 8 Uhr „Das Phantom", Mittwoch 8 Uhr „Die goldenen Palmen".

Neues Theater. Sonntag 3½ Uhr „Die Sippe", 8 Uhr „Den ungetreue Eckhart", Montag 8 Uhr „Filmzauber", Dienstag 8 Uhr „Der ungetreue Eckhart", Mittwoch 8 Uhr „Der Star".

* **Albert-Schumann-Theater.** Otto Reutter, der Meisterhumorist und Liebling der Frankfurter, wird am Sonntag, den 1. März, ein 15 tägiges Gastspiel absolvieren. Otto Reutter bringt ein vollständig neues und glänzendes Repertoir, womit er sicherlich bei seinen Freunden und Gönnern hier einen guten Erfolg einheimsen wird. Neben Otto Reutter ist die große Attraktion „Parthenon", zusammengestellt von dem Münchener Bildhauer Zacherl, zu nennen, welcher erst seit kurzem den Schritt zur Variétebühne riskierte. Es handelt sich hier um ganz neuartige lebende Bilder, welche von drei Herren und einer Dame halbplastisch als Reliefs bei passender Beleuchtung gestellt werden. Weiter haben wir den Champion-Hochspringer Gerhardi Mohr, welcher in den letzten Jahren aus dem Internationalen Springen für Profession als Sieger hervorgegangen ist. Claire und Gustave Bleckwenn in ihrem Bycicle-Akt, zwei Schäffers in ihrem Kraftakt, ferner Solea und Parner in ihren phänomenalen Leistungen als Kopf-auf-Kopf-Equilibristen, die hübschen Fünf Rom-Girls in ihren modernen Gesängen und Tänzen sowie die unübertreffliche Jongleuse Lucie Gillett in ihren hervorragenden Leistungen werden sicherlich großen Beifall ernten. Weiter ist noch zu erwähnen Sennorita La Argentina, eine bildhübsche Andalusierin, in ihren spanischen Tänzen, bekannt als die „Kastagnetten-Königin", sowie das Musikal-Quartett von Charles Heyn.

† **Frankfurter Taunusklub.** Nach 25 jähriger Tätigkeit als Präsident des Gesamt-Taunusklubs hat Herr Peter Kittel heute sein Amt aus Altersrücksichten niedergelegt. Der Klub ernannte den um die touristische Erschließung des Taunus hochverdienten Mann zum Ehrenpräsidenten. Ferner wird im Kapitelsaal des Feldbergturmes, einer Schöpfung Kittels, eine Bronzeplakette mit dem Reliefbild des Ehrenpräsidenten angebracht. An Kittels Stelle wurde Stadtrechnungsdirektor Kramer zum Präsidenten gewählt, zweiter Präsident wurde an Stelle des verstorbenen G. Scholl Kaufmann A. Balzer. — Dem Jahresbericht des Klubs zufolge hat die Wohltätigkeitsabteilung im Bereiche des Taunus im letzten Jahr eine umfassende Liebesarbeit ausgeübt. Sie unterstützte in 90 Ortschaften 542 arme Familien und einzelne Personen, unterhielt 18 Schwestern- und Krankenstationen und viele Kleinkinderschulen. Den durch das Unwetter am 1. Juni 1913 schwer geschädigten Einwohnern von Arnoldsheim und Anspach überwies sie rund 3000 Mark.

* **Krankenkassen im Bezirke Wiesbaden.** Nach der Neuorganisation der Krankenkassen in Preußen kamen mit dem 1. Januar 1914 für den Bezirk des Oberversicherungsamtes Wiesbaden als Träger der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung in Frage insgesamt 117 Krankenkassen. Dieselben verteilen sich auf neuerrichtete Allgemeine Ortskrankenkassen 28, auf Betriebskrankenkassen 63 und auf Innungskrankenkassen 18. — Bis zum 31. Dezember 1913 waren Träger der Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz im Regierungsbezirk Wiesbaden 51 Ortskrankenkassen und 7 Gemeindekrankenversicherungen, zusammen 154 Kassen. Danach haben sich die Ortskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen um je 15 vermindert.

* **Die Rickert-Stiftung zur Unterstützung von Volksbibliotheken** in unbemittelten Gemeinden, die vom Vorstande der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung verwaltet wird, hat im Jahre 1913 wiederum 5462 Bücher zum Ladenpreise von 9554,25 Mark an 286 Bibliotheken unentgeltlich abgegeben. Die Stiftung wurde aus allen Teilen des Reiches in Anspruch genommen, konnte aber ihrer geringen Mittel wegen nicht sämtliche Gesuche berücksichtigen. Seit dem Jahre 1903 gab die Stiftung an 2823 Bibliotheken 41 604 Bände ab. Für das Jahr 1914 stehen 135 Bücher in 100—200 Exemplaren zur Verfügung. Die Stiftung gibt diese Bücher an wenig bemittelte Volksbüchereien, die Mitglieder der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung sind, unentgeltlich, gegen Entschädigung der Einbände, ab. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung Berlin NW., Lüneburger Straße 21.

* **Feuerversicherung.** Die Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit — eröffnet im Jahre 1821 — hat mit dem Jahre 1913 das 93. Jahr ihrer gemeinnützigen Tätigkeit vollendet. Das Ergebnis des verflossenen Geschäftsjahres wird durch folgende Zahlen gekennzeichnet: Versicherungssummen: 7 358 298 800 M. (gegen 1912 mehr 97 258 100 M.), Prämien: 24 552 124,10 M. (gegen 1912 mehr 303 058,40 M.), Schäden: 3 540 111,30 M. (gegen 1912 weniger 176 402,80 M.). Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1913 beträgt 18 290 000,60 M. = 74 % der eingezahlten Prämien (im Jahre 1912: 74 %). Gleich der Mehrzahl der Feuerversicherungsgesellschaften betreibt die Gothaer Bank jetzt auch die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung und zwar ebenso wie die Feuerversicherung nach dem altbewährten Gerundsatz der reinen Gegenseitigkeit.

* **Bei dem diesjährigen Kaisermanöver,** an dem zum erstenmal nicht weniger als sechs Armeekorps (vier preußische und zwei bayerische) teilnehmen, treten Truppenmassen in Aktion, wie sie bisher in gleicher Stärke sich zu Uebungszwecken wohl noch nie gegenüber gestanden haben. Abgesehen von den neueren Spezialwaffen und technischen Sonderabteilungen sind an dem Manöver beteiligt 51 Infanterie-, 24 Kavallerie-, ebensoviele Feldartillerie- und sechs Fußartillerieregiemnter, zehn Pionier-, drei Jägerbataillone usw. Alles in allem dürfte die Kopfzahl der beteiligten Truppenkörper 200 000 — eher mehr als weniger — betragen.

Aus Nah und Fern.

† **Cronberg,** 27. Februar. Nach siebenjährigen Kreuzungsversuchen hat der Gärtner Anton Engel im nahen Schönberg eine ausgezeichnete Erdbeersorte gezogen, die in diesem Jahre zum erstenmal in größeren Mengen zum Versand kommt. Die neue Sorte führt den Namen „Taunusperle" und bildet einen völligen Ersatz für die bisherige Cronberger Spezialität „Laxtons Noble". Die „Taunusperle" kommt als erste aller Erdbeeren bereits im Monat März in den Treibhäusern zur Reife und zugleich zum Versand.

— **Bad Nauheim,** 27. Februar. Am 2. März werden die staatlichen Badehäuser wieder geöffnet. Badehaus acht macht den Anfang, die andern folgen je nach Bedarf. Die offizielle Saison beginnt am 16. April.

— **Iserlohn,** 27. Februar. Im Fastnachtstrubel begab sich ein Arbeiter, als Strohpuppe verkleidet, auf die Straße. Einige Burschen zündeten die Verkleidung an. Der Mann erlitt schwere Brandwunden und ist gestorben.

Marburg, 27. Februar. Vor Hunger und Kälte starb in Borken eine alte Frau, die bisher für sehr arm galt. Jetzt, nach ihrem Tode, entdeckte man in ihrem Nachlaß ein Vermögen von rund 50 000 Mark.

Zittau, 27. Februar. In Klein-Poritsch hat sich ein Liebespaar von dem Reichenberger Zuge überfahren lassen. Durch Bahnwärter wurden die Leichen der jungen Leute, denen beiden der Kopf vom Rumpfe getrennt war, neben dem Gleise aufgefunden. Durch eine Radfahrkarte wurde festgestellt, daß es sich bei dem jungen Manne um den sechzehn Jahre alten Färberlehrling Richard Herwig aus Zittau handelt. Die Personalien des Mädchens konnten noch nicht festgestellt werden

— **Berlin,** 28. Februar. Gestern wurden in einem Walde bei Wilhelmsdorf der aus Berlin-Moabit gebürtige 22 jährige Unteroffizier Wilhelm Hansen von der vierten Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 3 in Brandenburg und seine 17 jährige Geliebte, namens Anna Fischer, aus Brandenburg, erschossen aufgefunden. Aus einem hinterlassenen Briefe geht hervor, daß sie aus Liebesgram den Tod gesucht haben.

Hamburg, 27. Februar. In dem Keller eines Hauses in der Langen Straße geriet der Händler Potschka mit dem Heizer Scharber während geschäftlicher Verhandlungen in Streit. Potschka wurde von seinem Gegner erstochen, Scharber erlitt lebensgefährliche Verletzungen. Als Frau Potschka ihrem Manne helfen wollte, wurde sie von ihrem eigenen Hunde angefallen und schwer verletzt. Scharber und Frau Potschka wurden ins Krankenhaus gebracht.

— **Petersburg,** 27. Februar. Ein entsetzliches Verbrechen wurde im Dorfe Potaki unweit Kiew verübt. Der einzige Sohn des reichen Grundbesitzers Tschuschko beschloß, seine Mutter zu ermorden, um den späteren Besitz nicht teilen zu müssen. Der Sohn schlich sich nachts in das Zimmer seiner Mutter, die der Geburt eines Kindes entgegensah, und ermordete sie. Als der Vater durch den Lärm aufgeweckt in das Gemach trat, erschlug ihn sein Sohn mit einem Beil und warf seinen vollständig zerstückelten Körper den Hunden zum Fraß vor. Der Doppelmörder wurde wenige Stunden nach der Tat verhaftet.

— **Ein deutscher Sieg.** Newyork, 27. Februar. Bei

dem Automobilrennen um den Vanderbilt-Pokal, das gestern stattfand, hat die deutsche Automobilindustrie einen großen Sieg davongetragen. Die ersten beiden, die das Zielband passierten, fuhren Mercedeswagen. Das Rennen fand in Santa Monica in Kalifornien statt.

Das Wetter war herrlich und die Strecke, die 392 500 Meter lang war, befand sich in bestem Zustande. 18 Rennwagen der verschiedensten Marken nahmen an dem Rennen teil. Sieger war Ralph de Palma, der die gesamte Strecke in drei Stunden, 53 Minuten, 41 Sekunden zurücklegte, mithin eine mittlere Geschwindigkeit von 120 Kilometer in der Stunde entwickelte. Zweiter wurde Barney Oldfield, der nur wenige Minuten hinter dem Sieger einkam. Beide steuerten Mercedes-Wagen. Ralph de Palmas hatte bereits im vorigen Jahre auf einem Mercedes-Wagen den Cobe-Pokal gewonnen.

Neueste Nachrichten.

Madrid, 28. Februar. Obwohl die telegraphischen Verbindungen mit Portugal jetzt vollkommen unterbrochen sind, so liegen doch von aus Lissabon kommenden Reisenden genügende Nachrichten vor, um sich über die Zustände in Portugal ein einigermaßen klares Bild machen zu können. Aus den Berichten der Reisenden geht unwiderlegbar hervor, daß der Streik der Eisenbahner einen durchaus revolutionären Charakter angenommen hat. Die portugiesische Regierung soll von der Bewegung vollkommen überrascht worden sein. Sehr viele Streikende, unter denen sich auch eine Anzahl Anarchisten befindet, sind verhaftet worden. Jedoch befinden sich die Rädelsführer noch in Freiheit. Gestern abend besetzten Truppen alle strategischen Punkte Lissabons. In den äußeren Stadtteilen hörte man deutlich Gewehrfeuer. An vielen Straßenecken explodierten Bomben. Kavalleristen mußten wiederholt mit blanker Waffe gegen die erregte Volksmenge vorgehen, die auf der Seite der Streikenden steht. Dynamitattentate sind auf der Tagesordnung. Die Anarchie ist so groß, daß der öffentliche Sicherheitsdienst völlig gelähmt ist.

Wetterbericht.

Der Rücken hohen Druckes von Frankreich über Norddeutschland hinweg nach Rußland ist unverändert vorhanden. Im Osten sind jedoch die Temperaturen erheblich gestiegen, was auf einen Zerfall des Hochdruckes hindeutet. Vorläufig ist jedoch eine Aenderung des kühlen, aber trockenen Wetters nicht zu erwarten. Voraussichtliche Witterung: meist trocken, wolkig, nördliche Winde, kühl.

Saftiges Rindfleisch

und doch eine vorzügliche Fleischbrühe erhalten Sie, wenn Sie das Fleisch in kochendem Wasser ansetzen und die Suppe dann beim Anrichten mit **Maggi's Würze** verbessern.

Architect Willy Steeg
Elisabeth Steeg geb. Borgmann
Vermählte.

Aleppo, Syrien *Bad Homburg v. d. H.*
28. Februar 1914.

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen und ein blendend schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die **beste Lilienmilchseife**), von Bergmann & Co., Radebeul, à Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada" (Lilienmilch-Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Ortsstatut

Betr. Reinigung der Louisenstraße.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 über die Reinigung öffentlicher Wege sowie der §§ 13 und 56 der Städteordnung vom 4. August 1897 und der §§ 9, 69, 70, 75, 89 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde übernimmt von einem mindestens 4 Wochen vorher bekanntzumachenden Tage an die Reinigung der Louisenstraße von der Schulstraße bis zur Kaiser-Wilhelm-Straße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Die städtische Reinigung erstreckt sich auf den Fahrdamm und die Bürgersteige. Die Beseitigung des Schnees oder Eises von den Bürgersteigen sowie das Bestreuen derselben bei Schnee- und Eisglätte bleibt jedoch Sache der Anlieger.

§ 3.

Die Kosten der städtischen Straßenreinigung werden zu 30 v. H. von der Stadt getragen, während der Rest durch Beiträge der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke aufgebracht wird. Der hiernach von den Grundstückseigentümern zusammen zu zahlende Jahresbetrag wird gemäß § 9 des Kommunal-Abgabengesetzes von 3 zu 3 Jahren festgesetzt und auf die einzelnen Grundstückseigentümer nach Verhältnis der Frontlängen ihrer Grundstücke verteilt.

Städtische freie Plätze und einmündende Straßen gelten nicht als angrenzende Grundstücke, wohl aber der Platz vor dem Kurhaus.

§ 4

Die Einziehung der Beiträge erfolgt alljährlich durch besonderen Veranlagungsbescheid. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften jeder in vollem Umfang für die Zahlung.

Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach der Verordnung vom 15. November 1899.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 9. Oktober 1913.

Der Magistrat.
Lübke.

(L. S.)

B. A. $\frac{992}{12}$/12

Genehmigt.

Wiesbaden, den 18. Februar 1914.

Der Bezirksausschuß.
gez.: Schwerin.

(L. S.)

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit veröffentlicht.

Zu § 1 wird bekannt gemacht, daß die Reinigung der Louisenstraße seitens der Stadt vom 1. April 1914 ab erfolgen wird.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 27. Februar 1914.

Der Magistrat.
Lübke.

Religiöse Vorträge

zur Weckung und Förderung inneren Lebens

finden vom **1.—11. März 1914** in der **Erlöserkirche** zu Bad Homburg v. d. H. durch Herrn Missionar **Autenrieth** über folgende Themen statt:

1./3. Sonntag,	9.40 Uhr:	Predigt im Hauptgottesdienst:	„Wann kommt die bessere Zeit?"
„	8.00 „	Abends	„In der Gottferne."
2./3. Montag,	8.00 „	„	„Einst und jetzt."
3./3. Dienstag,	8.00 „	„	„Kennst du deinen Gott?"
4./3. Mittwoch,	8.00 „	„	„Warum offenbart sich Gott nicht?"
5./3. Donnerstag,	8.00 „	„	„Ein Ruf an dich."
6./3. Freitag,	8.00 „	„	„Auf halbem Wege."
7./3. Samstag,	8.00 „	„	Männerversammlung: „Gefährliche Klippen"
8./3. Sonntag,	9.40 „	Predigt im Hauptgottesdienst:	„Eine Irrfahrt und bittere Enttäuschung."
„	5.30 „	Abends	„Scheidung von den Kananitern."
„	8.00 „	„	„Das größte Uebel."
9./3 Montag,	8.00 „	„	„Ein Gnadenmanifest."
10./3. Dienstag,	8.00 „	„	„Die Fahrt des Lebens"
11./3. Mittwoch,	8.00 „	„	„Ein herrlicher Reisepaß."

Alle Wochentage um 4½ Uhr werden in dieser Zeit **Bibelstunden** über den **Glaubensweg der Christen** gehalten im Kirchensaal 2

Gesungen wird aus den Gesangbüchern. Eintritt frei!

Jedermann in der Stadt und Umgegend ist herzlichst eingeladen.

Der Generalsuperintendent: Ohly. Der Dekan: Holzhausen.
Der Kirchenvorstand. Die Kirchliche Gemeinschaft.

Kurhaus zu Bad Homburg.

Mittwoch, den 4. März, abends **8** Uhr:

V. Abonnements-Konzert

des städtischen **Kurorchesters**
unter Mitwirkung der Konzertsängerin Fräulein **Alice Lenné**
aus Frankfurt a. M.
Leitung: Herr Kapellmeister **Iwan Schulz.**

Eintritt für Kurhaus-Abonnenten frei, Reservierter Platz 1.50 Mk.,
Eintritt für Nichtabonnenten 1,50 Mk., Reservierter Platz 3 Mk.

Die Damen werden höflichst gebeten, ohne Hüte erscheinen zu wollen.

Städt. Kur- u. Bade-Verwaltung.

Verein für Kunst und Wissenschaft.

Am **Montag, den 2. März 1914,** abends 8 Uhr, wird Herr **Dozent Dr. Hirschberg - Charlottenburg** im Konzertsaale des Kurhauses einen **Vortrag** über:

„Tristan und Isolde"

halten, wozu wir unsere Mitglieder ergebenst einladen.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Februar 1914.

Der Vorstand.

Eintritt 2 M., für Kurhausabonnenten 1 M.

Anmeldungen zu dem Verein werden von den Vorstandsmitgliedern sowie auch auf dem Kurbüreau entgegengenommen.

Homb. Carneval. Nasenverein.

Sonntag, den 1. März, nachm. 4 Uhr

Gemütliches Beisammensein

in Gonzenheim (Homburger Hof).

Für Unterhaltung ist gesorgt.

Freunde und Gönner des Vereins sind freundlichst eingeladen.

Das Komitee.

Ladenkasse.

Kleine Registrierkasse wegen Ankauf einer größeren sehr billig zu verkaufen.

Wo? zu erfragen bei der Expedition.

Noch abzugeben

Heu, Grummet, Stroh und Dickwurz.

Chr. Lanz
Maurermeister u. Bauunternehmer.
Bad Homburg v. d. H.
Dorotheenstraße 31.

Suche für meinen Sohn,

welcher seine kaufmännische Lehrzeit beendet hat, Vorkenntnisse in der französischen Sprache besitzt, Korrespondenz und Buchführung gründlich versteht, flott stenographiert und auf der Schreibmaschine bewandert ist, per 1. April ev. früher geeignete Stellung.

Offerten unter **C. W.** an die Expedition erbeten.

Ein alter Offizier

sucht Aufnahme als Pensionär in einem Hause, wo er diätetische Kost, Bäder und gesellschaftlichen Anschluß haben kann.

Offerten unter Chiffre 27 b. E. an die Exped. der Ztg.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag Invokavit, den 1. März
Vormittags 9 Uhr 40 Min:
Herr Missionar Autenrieth
Thema: „Wann kommt die bessere Zeit".
Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst
Herr Dekan Holzhausen.
Nachmittags 5 Uhr 30 Min.:
fällt aus, dafür abends 8 Uhr:
Herr Missionar Autenrieth
Thema: „In der Gottesferne".
Die Bibel- und Gemeinschaftsstunde wie Wochengottesdienst fallen aus, dafür jeden Abend in der Woche abends 8 Uhr: Religiöser Vortrag des Herrn Missionars Autenrieth. (Näheres siehe bes. Anzeigen).

Gottesdienst in der Gedächtniskirche
am 1. März, vorm. 9½ Uhr
Herr Pfarrer Füllkrug.

Gottesdienst in der katholischen Kirche.
Sonntag, den 1. März 1914.
6½ und 8 Uhr hl. Messe
9½ Uhr Hochamt mit Predigt
11½ Uhr hl. Messe.
2 Uhr Andacht
8 Uhr Fastenpredigt.
Während der Woche früh 7 Uhr hl. Messe.
Mittwoch und Freitag, abends 7½ Uhr Fastenandacht.

Christl. Versammlung. Elisabethenstr. 19a 1. Jed. Sonntag Vormittag für Kinder 11—12 Uhr, Sonntag Abend 8—9 Uhr öffentl. Vortrag, jeden Donnerstag Abends 8½—9½ Uhr Bibel- und Gebetstunde.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Gonzenheim** belegene, im Grundbuche von Gonzenheim Band 18 Blatt Nr. 465 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des **Maurermeisters Ludwig Zwilling II.** und **Karoline Zwilling**, geb. Reviol in Walldorf bei Mörfelden als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragene Grundstück:

Kartenblatt 10 Parzelle Nr. $\frac{148}{53}$ etc. bebauter Hofraum mit Hausgarten,

Hauptstraße Nr. 10 = 3 a 34 qm.
Gebäudesteuernutzungswert 2000 Mark,
Grundsteuermutterrolle Art. 534,
Gebäudesteuerrolle Nr. 37,

am **18. März 1914, vormittags 10 Uhr** durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 5 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Dezember 1913 in das Grundbuch eingetragen.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Januar 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 3. März 1914 Vorm. 10½ Uhr anfangend, kommen in Bad Homburg v. d. H. im **Kirdorfer Hardtwald** folgende Holzsorten zur Versteigerung:

Nadelholz:	3 Stämme = 1.44 Fstm. 14 Rm. Nutzscheit	50 Wellen.
Eichen:	8 Stämme = 7.62 „ 12 „ „	1650 „
„	30 Rm. Scheit und Knüppel.	
Buchen:	30 Rm. Scheit und Knüppel,	1775 Wellen.
Anderes Laubholz:	18 „ „	1000 „

Zusammenkunft ist an der Cäsarhütte am Friedrichsdorferweg.

Bei sehr ungünstiger Witterung findet die Versteigerung in der Wirtschaft „Zur Stadt Friedberg" (J. M. Braun) dahier statt.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25 Februar 1914.

Der Magistrat II.
Feigen.

Mobiliar-Versteigerung.

Dienstag, den 3. März 1914 nachmittags 2 Uhr anfangend versteigere ich **Kirdorferlandstraße Nr. 40 im Haus Glück** nachfolgende Gegenstände:

3 Betten, 2 Küchenschränke, 1 Vertikow, Kommode, Tisch, Stühle, Bilder, Spiegel, Wäsche, Porzellan, Glas, Küchengeschirr und viele andere Gegenstände;

ferner etwa 250 Stück Hirsch- und Rehgeweihe.

Besichtigung 1 Stunde vor Versteigerungsbeginn.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28. Februar 1914.

August Herget, beeidigter Auktionator & Taxator.

Elisabethenstraße 43. **Telefon 772.**

Oberrealschule i. E.

zu Oberursel a. Taunus.

Die Genehmigung zum Ausbau der **Oberrealschule** ist erteilt. Anmeldungen für die Klassen **Sexta** bis **Obersekunda** nimmt der Direktor entgegen. **Kleine Klassen.** Pensionen in jeder Preislage. **Kein erhöhtes Schulgeld** für Auswärtige. Neues Schulgebäude. **Gesunde Lage** der Stadt am Fuße des Taunus.

Das Kuratorium.

General-Versammlung

des

Kreisverbandes Vaterländischer Frauen-Vereine

des Obertaunuskreises

am **2. März 1914,** nachmittags 4 Uhr im **„Hotel Kaiserhof"** zu **Bad Homburg v. d. H.**

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage für das Jahr 1913.
2. Kassenbericht und Entlastungserteilung an den Schatzmeister.
3. Besprechung vorliegender Anträge und Einteilung der Kochkurse.

Hieran anschliessend:

Generalversammlung des Zweigvereins

Bad Homburg v. d. H.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1913.
2. Bericht des Schatzmeisters über die Vermögensverhältnisse des Vereins und Entlastungserteilung.
3. Besprechung vorliegender Anträge und verschiedener Vereinsangelegenheiten. Dienstboten-Prämiirung. Kochkurse und Kursus für Hilfspflegerinnen und Helferinnen.

NB. Anträge sind bis zum **25. Februar schriftlich** einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Februar 1914.

Die Vorstandsdamen und eventuelle Delegierte wollen die Fahrpreisermässigungsscheine durch die Vorsitzenden der einzelnen Zweigvereine ausstellen lassen.

Der Schriftführer
H. L. Wüst.
Adresse: Frankfurt a. M., Elsheimerstrasse 6.

Die Vorsitzende
Frau von Marx.

Koche mit Knorr

Millionen Kinder werden jährlich in Deutschland mit Knorr-Hafermehl aufgezogen. — Knorr-Hafermehl ist die führende Marke. Das Paket kostet nur 30 Pfennig.

Sehr beliebt sind auch Knorr-Suppenwürfel in 48 Sorten. 1 Würfel 3 Teller 10 Pfg. Versuchen Sie Knorr-Pilz-Suppe!

Arbeits-Pferdemarkt

Frankfurt (Main) 4. März
Frankfurter Pferde-Lotterie 8. April.

Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuß des Rechnungsjahres 1913 beträgt:

74 Prozent

der eingezahlten Prämien. Er wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Bankfatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auf vielfachen Wunsch ihrer Mitglieder gewährt die Bank nach dem altbewährten Grundsatz der Gegenseitigkeit jetzt auch Versicherung gegen

Einbruchdiebstahl und Beraubung.

Auskunft erteilen bereitwilligst die unterzeichneten Agenturen:

Agentur Homburg v. d. H., Arthur Berthold, Kaufmann, Louisenstr. 48.
„ Cronberg i. T., Rudolf Möller, Kaufmann u. Sensal.

Im Schweizerhof

finden jeden Sonntag regelmäßig die beliebten

Kino-Vorstellungen

statt, wozu freundlichst einladet

A. Martin und G. Erker.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abteilung B wurde heute eingetragen bei der „Eisen- und Maganerzgewerkschaft Ober-Rosbach" zu Friedberg:

Bergwerksdirektor Heinrich Schamp zu Homburg v. d. H. wurde durch Beschluß der Gewerkenversammlung vom 17. Januar 1914 zum Repräsentanten der Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung gewählt.

Friedberg, den 19. Januar 1914.

Großh. Amtsgericht Friedberg.

Evangelischer Arbeiter-Verein.

Monatsversammlung

Montag, 2. März, abends 8 Uhr, im Römer.

Tages-Ordnung:

1. Vortrag des 1. Ehrenvorsitzenden Herrn Direktor Encke: Mitteilungen über Arbeitervereinsfragen in den Kreissynoden.
2. Beschlußfassung über wichtige innere Vereinsangelegenheiten und Aussprache über Besichtigungen und Ausflüge.

Der Vorstand.

Bin zu sprechen

in **Homburg** Gasthof **„Goldne Rose"** am Sonntag, den 1. März von 11–1 Uhr vorm. um Aufträge anzunehmen auf

Urin- **Untersuchungen zur Erkennung von Krankheiten!**

Preis einer Untersuchung 1 Mark.
Man bringe ein Fläschchen Urin mit.

Spezial-Laboratorium von Apotheker Timmler
staatl. approb.,
Altenburg S.-A., Marstallstr. 1, am Schloss.

Torfmull
Obstbaum-Carbolineum
Baumwachs
Raupenleim
empfiehlt
Taunus-Drogerie
Carl Mathäy
Tel. 38. Bad Homburg a. Markt. Tel. 38.

Verantwortlicher Redakteur E. Freudenmann Bad Homburg v. d. Höhe. — Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei C. J. Schick Nachf.

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 9. Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 28. Februar 1914.

Homburg v. d. H., den 17. Februar 1914.

Betr. das diesjährige Musterungsgsschäft im Obertaunuskreis.

Das diesjährige Musterungsgeschäft findet statt:

A. In Bad Homburg v. d. H. im „Saalbau" Louisenstraße 95.

Freitag, den 6. März, morgens 9 Uhr.

Musterung für die Gemeinde Köppern, und Musterung der im Jahre 1894 geborenen Militärpflichtigen der Stadt Bad Homburg v. d. H. und der im Jahre 1892 und früher geborenen Militärpflichtigen der Stadt Oberursel.

Samstag, den 7. März, morgens 9 Uhr,

Musterung der im Jahre 1893 geborenen Militärpflichtigen der Stadt Bad Homburg v. d. H., sowie der im Jahre 1894 geborenen Militärpflichtigen der Stadt Oberursel.

Montag den 9. März, morgens 9 Uhr,

Musterung für die Gemeinden Dillingen, Dornholzhausen und Weißkirchen sowie Musterung der im Jahre 1892 und früher geborenen Militärpflichtigen der Stadt Bad Homburg v. d. H. und der im Jahre 1893 geborenen Militärpflichtigen der Stadt Oberursel.

Dienstag, den 10. März, morgens 9 Uhr,

Musterung für die Gemeinden Friedrichsdorf, Gonzenheim, Oberstedten, und für den Stadtbezirk Bad Homburg-Kirdorf.

Mittwoch, den 11. März, morgens **9** Uhr,

Musterung für die Gemeinden Bommersheim, Kalbach, Seulberg und Stierstadt

sowie Verhandlung der sämtlichen Reklamationen aus den vorgenannten Orten und schließlich Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots, wegen dringender häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.

B. In Königstein im Saalbau Georg Schneidhainerweg.

Donnerstag, den 12. März, morgens **9** Uhr,

Musterung für die Gemeinden Altenhain, Cronberg, Ehlhalten, Eppenhain, Eppstein, Falkenstein und Glashütten.

Freitag, den 13. März, morgens **9** Uhr,

Musterung für die Gemeinden Fischbach, Kelkheim und Königstein,

Samstag, den 14. März, morgens **9** Uhr,

Musterung für die Gemeinden Hornau, Mammolshain, Neuenhain, Niederhöchstadt, Oberhöchstadt und Schneidhain.

Montag, den 16. März, morgens **9** Uhr,

Musterung für die Gemeinden Ruppertshain, Schloßborn, Schönberg und Schwalbach

sowie Verhandlung der sämtlichen Reklamationen aus den vorgenannten Orten des Musterungsbezirks Königstein und schließlich Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots, wegen dringender häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.

Die Losung (§ 66 W.-O.) findet nicht mehr statt.

Sämtliche im Obertaunuskreise sich aufhaltenden Militärpflichtigen, welche in den Jahren 1894, 1893, 1892 oder früher geboren sind und noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, oder überzählig geblieben sind, werden hiermit aufgefordert, sich nach vorangegangener Anmeldung zur Stammrolle ihres gegenwärtigen **Aufenthaltsortes, rein gewaschen** und gekleidet, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe und eventuell zwangsweisen Herbeiholung zur Musterung zu gestellen.

Militärpflichtige, welche als Lehrer, Schüler, Dienstboten oder in anderer Eigenschaft sich an einem andern, als ihrem Heimatsort dauernd aufhalten, müssen sich an diesem Aufenthaltsort, also nicht mit ihrer Heimatsgemeinde stellen.

Die in Strafhaft befindlichen Militärpflichtigen werden denjenigen Ersatzbehörden vorgeführt, in deren Bezirk sie inhaftiert sind, Untersuchungsgefangene nur auf besonderes richterliches Befinden.

Die Gestellungspflichtigen aus **allen** Gemeinden, welche an demselben Tage zur Vorstellung kommen, haben sich **gleichzeitig eine Stunde vor Beginn der obenbezeichneten Termine** vor dem Musterungslokale behufs Verlesung und ordnungsmäßigen Aufstellung zu versammeln.

Die Militärpflichtigen müssen die ihnen zugehenden Vorladungen bei sich führen; diejenigen, welche sich schon gestellt haben, müssen außerdem **Losungsscheine mitbringen** und solche behufs Eintragung der diesjährigen Entscheidung im Musterungstermine abgeben. Für verlorene oder sonstwie abhanden gekommene Losungsscheine sind Duplikate gegen Entrichtung von 50 Pfg. Ausfertigungsgebühren **rechtzeitig** nachzusuchen. Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mache ich dafür verantwortlich, daß jeder Militärpflichtige, welcher bereits gelost hat, auch in Besitz eines Losungsscheines ist, damit das Musterungsgeschäft durch Ausfertigung von Duplikaten nicht aufgehalten wird. **Die mir mit den Stammrollen vorgelegten Losungsscheine werden den Gemeindebehörden wieder zugehen. Die Losungsscheine sind den Inhabern unverzüglich wieder auszuhändigen.**

Das Mitbringen von Stöcken, sofern solche nicht gebrechlichen Personen als Stütze dienen, ist streng untersagt.

Die Vorstellung und Musterung der Militärpflichtigen findet ebenso wie im vorigen Jahre nach Jahrgängen statt, weshalb die Herren Bürgermeister ihre Leute jahrgangsweise gesondert bereit zu stellen haben, um die Aufstellung derselben zu erleichtern.

Falls Personen zur Vorstellung gelangen, welche geisteskrank sind, an Epilepsie oder Schwerhörigkeit leiden, so sind zum Beweise für das Vorhandensein dieser körperlichen Gebrechen drei glaubwürdige Zeugen mit zum Termin zu bringen, deren Erklärung schon im Voraus von dem Herrn Bürgermeister zu Protokoll zu nehmen und mit der etwaigen Aeußerung des Schullehrers hierher einzureichen ist. Für Taubstumme, welche eine Taubstummenanstalt besucht haben, ist das Schulzeugnis beizubringen.

Gemäß § 26 Absatz 7 der Wehrordnung werden diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht oder nicht pünktlich erscheinen, sofern dadurch nicht gleich eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem können sie nach Umständen als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Etwaige Gesuche um Entbindung von der Gestellung sind rechtzeitig an mich zu richten.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest **vor dem Geschäft** einzureichen.

Die Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienst werden an dem letzten Tage **jeden** Musterungsortes nach Beendigung der Musterung vorgenommen und die ergangene Entscheidung sofort verkündet. **Die nicht an dem letzten Musterungstage eines Musterungsortes gemusterten Reklamierten müssen, falls sie nicht schon infolge ihrer Fehler zurückgestellt worden sind, nochmals am letzten Tage des betr. Musterungsortes zwecks Verhandlung der Reklamation erscheinen. Sämtliche Reklamanten** haben nur am letzten Musterungstage des betr. Musterungsortes zu erscheinen; sie müssen so lange im Musterungslokale verweilen, bis ihnen **von der Ersatzkommission** die bezügl. Entscheidung bekannt gegeben worden ist.

Diejenigen Eltern, welche einen gesetzlichen Grund zur **Zurückstellung oder Befreiung** ihrer gestellungspflichtigen Söhne vom aktiven Militärdienst zu haben glauben, müssen ihre **Reklamationsanträge ohne Verzug auf dem Magistrats-Bureau** bezw. **bei den Herrn Bürgermeistern** anbringen; dies muß, da die desfallsigen Entscheidungen nur für ein Jahr Gültigkeit haben, seitens derjenigen Eltern geschehen, welche bereits im vorigen Jahre reklamierten.

Es ist vorgekommen, daß Eltern, welche 2 Söhne haben, von denen einer im stehenden Heere dient, den anderen Sohn deshalb nicht reklamierten, weil sie glaubten, daß wenn die beiden Söhne nicht gleich entbehrlich seien, der dienende Sohn bei der Einstellung des anderen Sohnes entlassen werden würde. Dieses kann nicht geschehen, es muß stets, worauf die Herren Bürgermeister die betreffenden Angehörigen jedesmal besonders aufmerksam zu machen haben, die Zurückstellung des **jüngeren,** nicht dienenden Sohnes beantragt und dieserhalb eine in allen Teilen vorschriftsmäßige Reklamation aufgestellt werden. Die Herren Bürgermeister haben mir jeden derartigen Fall noch besonders bekannt zu geben.

Hierbei wird bemerkt, daß der jüngere Sohn nur dann reklamiert werden kann, wenn **beide Söhne** nicht **gleichzeitig** zu entbehren sind.

Es ist fernerhin ortsüblich bekannt zu machen, daß Reklamationen, welche nicht spätestens in den Musterungsterminen angebracht werden, späterhin und insbesondere in den Aushebungsterminen keine Berücksichtigung finden können, es sei denn, daß die zur Begründung der Reklamation gesetzlich geeigneten Verhältnisse erst nach Beendigung des Ersatzgeschäftes eingetreten sind.

Wer es unterläßt, rechtzeitig zu reklamieren, hat es sich selbst zuzuschreiben, daß seine Reklamation, auch wenn sie an sich begründet sein sollte, unberücksichtigt bleibt.

Hat der Betreffende bereits früher reklamiert, so ist am Schlusse der früheren Reklamationsverhandlung anzugeben, ob und eventl. in welcher Weise die Verhältnisse sich gegen das Vorjahr geändert haben.

Es ist durch Nachfrage bei den Reklamierten oder deren Eltern festzustellen, ob die frühere Reklamation wiederholt wird.

In den Reklamationsverhandlungen ist seitens der Herren Bürgermeister genau anzugeben, wann und bei welchem Truppenteil die etwa

vorhandenen erwachsenen Brüder der Reklamanten gedient haben oder aber aus welchem Grund dieselben freigekommen sind: ferner wann jedes einzelne Familienglied geboren ist.

Die Vermögens-, Erwerbs- u. Gesundheitsverhältnisse der sämtlichen Familienangehörigen des Reklamanten müssen ebenfalls klar ersichtlich sein; auch muß daraus selbstverständlich zu ersehen sein, ob der Reklamierte seine Angehörigen nach seinen Kräften unterstützt oder seine Pflicht nicht erfüllt.

Handelt es sich bei Reklamationen darum, festzustellen, ob diejenigen Personen, zu deren Gunsten reklamiert wird, noch arbeits-, beziehungsweise aufsichtsfähig sind oder nicht, so müssen die sämtlichen der Schule entlassenen Angehörigen zur eventl. Untersuchung durch den der Ersatzkommission beigegebenen Militärarzt persönlich erscheinen.

Das Ausbleiben von Angehörigen, welche durch Krankheit am Erscheinen verhindert sind, ist durch ortspolizeilich beglaubigte ärztliche Atteste zu begründen. Kreisphysikats-Atteste bedürfen der Beglaubigung nicht.

Diejenigen Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots, welche Anspruch zu haben glauben, hinter den letzten Jahrgang der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve, Marineersatzreserve und des Landsturms zurückgestellt zu werden, haben ihre hierauf bezüglichen Gesuche unverzüglich bei dem zuständigen Herrn Bürgermeister anzubringen, welcher darüber eine Nachweisung nach dem in meiner Bekanntmachung vom 15. 1. 1914, Kreisblatt Nr. 3 abgedruckten Schema aufzustellen und mit gutachtlichem Berichte mir spätetens **bis zum 25. Februar cr.** einzureichen ist.

Die Magistrate und die Herren Bürgermeister des Kreises werden hierdurch ersucht, die Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, die in den Stammrollen nicht gestrichenen Militärpflichtigen **mit Ausnahme der zum einjährigen-freiwilligen Dienst berechtigten und der in anderen Aushebungsbezirken gestellungspflichtigen Mannschaften** sämtlich alsbald mittels besonderen Gestellungsbefehls gegen Empfangsbescheinigung vorzuladen **und dafür zu sorgen, daß diese Militärpflichtigen sich rechtzeitig im Musterungslokale gestellen.**

Solche Militärpflichtige, welche bis zum Musterungstermine den auswärtigen Aufenthalt beibehalten haben und wieder dahin zurückkehren, werden im diesseitigen Kreise zur Musterung nicht zugelassen, **sie sind deshalb auch nicht vorzuladen.**

Im Falle noch Militärpflichtige zur Anmeldung kommen, sind diese **sofern der Aufenthalt derselben im Anmeldungsorte ein dauernder ist,** in die Stammrollen des betreffenden Jahrganges einzutragen und zum Musterungsgeschäfte vorzuladen, sodann ist ein Auszug aus der Stammrolle unter Anschluß des von dem Anmeldenden zu erbringenden Geburtszeugnisses oder Losungsscheines **sofort mir einzureichen** und dabei anzugeben, ob und wodurch der dauernde Aufenthalt begründet ist.

In betreff derjenigen Militärpflichtigen, welche sich erst in den letzten Tagen, oder unmittelbar vor dem Musterungsgeschäfte anmelden, ist in gleicher Weise zu verfahren und im Musterungstermin der Auszug der Stammrolle mit Bescheinigung des dauernden Aufenthaltes, sowie unter Anschluß des Geburts- oder Losungsscheines, **vor Beginn des Geschäfts** vorzulegen. Es ist zulässig, daß sich die Herrn Bürgermeister darauf beschränken, solche Militärpflichtige einfach im Musterungstermine vorzustellen.

Die berichtigten Stammrollen der älteren Jahrgänge und die Stammrollen 1894er Jahrgangs werden demnächst nach Aufstellung und Berichtigung der alphabetischen Listen sofort zurückgegeben, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Die Militärpflichtigen sind unter Hinweis auf die Kreispolizei-Verordnung vom 26. Juli 1886, Kreisblatt Nr. 44 darauf aufmerksam zu machen, daß sie infolge unsauberen Erscheinens oder ungebührlichen Benehmens bei der Musterung nicht nur bestraft, sondern auch an diesem Tage zur Musterung überhaupt nicht zugelassen werden.

Schließlich ersuche ich die Magistrate und die Herren Bürgermeister auf die genaueste Ausfüllung der vorgeschriebenen Reklamationsformulare Bedacht zu nehmen — namentlich aber den Angaben wegen vorhandenen Geschwister und über die Militärverhältnisse etwaiger Brüder ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden, damit Rückfragen ꝛc. vermieden werden.

Unrichtige Angaben haben die Herrn Bürgermeister als vereidete Beamte persönlich zu verantworten.

Diejenigen Reklamationen, welche auch für 1914 von den Angehörigen der Militärpflichtigen, bezw. von letzteren selbst aufrecht erhalten, sind dem Vordruck entsprechend, zu berichtigen, bezw. mit einer Aeußerung darüber zu versehen, daß in den in Betracht kommenden Verhältnissen Veränderungen gegen das Vorjahr nicht eingetreten seien, solche dagegen, welche etwa nicht wiederholt werden, mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen.

Indem ich die Herren Bürgermeister im Allgemeinen auf die das Reklamationswesen betreffenden Bestimmungen der §§ 32 und 33 und wegen des Zurückstellungsverfahrens der Personen des Beurlaubtenstandes auf die §§ 118[3], 122 und 123 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 verweise, ersuche ich diejenigen Antragsteller, welche glauben, einen Anspruch auf Befreiung vom aktiven Militärdienst oder Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang ihrer Waffe erheben zu können, ebenfalls noch besonders darauf aufmerksam zu machen, damit keine besonders unbegründeten Reklamationen vorgebracht und nicht falsche Hoffnungen erweckt werden, wie dies häufig von Leuten geschieht, welche sich durch Anfertigungen von Beschwerden uud Reklamationen etc. einen Nebenverdienst zu verschaffen suchen. Uebrigens können auch noch im Musterungstermin selbst Reklamationen mit Erfolg vorgebracht werden, sofern dieselben sofort ohne Rückfragen ausreichend begründet werden können.

Die Herren Bürgermeister haben zu dem ihre Gemeinden betr. Musterungsgeschäfte persönlich zu erscheinen, die Stammrollen mitzubringen und **bis zur Beendigung der Musterung anwesend zu bleiben.** Im Behinderungsfalle hat der gesetzliche Stellvertreter die bezüglichen Geschäfte zu übernehmen. Von jeder etwaigen Stellvertretung ist mir an Ort und Stelle vor Beginn des Musterungsgeschäfts Anzeige zu machen.

Ferner haben die Herren Bürgermeister an dem letzten Musterungstage des betr. Musterungsortes zu erscheinen, falls aus ihrer Gemeinde Reklamationen zur Verhandlung gelangen.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Trotha, Reg.-Assessor.

Nachrichten
für
diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziervorschulen
einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziervorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bezw. Zivildienst wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffiziervorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Zöglinge in den Unteroffiziervorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohltaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziervorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziervorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im activen Heere zu dienen, für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht im vollen Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziervorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bezw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechneu. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziervorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahren hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizierschule keine besondere Verpflichtung.

4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5. Nach der in der Regel 2 Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffiziervorschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppenteilen überwiesen, und zwar diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffiziervorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in eine Unteroffiziervorschule aufgenommen zu werden wünscht hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkscommando oder bei dem Commando einer Unteroffiziervorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a) ein Geburtszeugnis (A. B. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212),
b) den Konfirmationsschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizei-Obrigkeit,
d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Der Bezirkscommandeur ꝛc. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, wird für den Bezirk der Landgemeinde Ehlhalten i. T. folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut vom 25. Januar 1914 betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege und Straßen in der Gemeinde Ehlhalten i. T. zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr des Ortes dienenden Wege Verpflichteten, müssen die Straßen, Straßenrinnen, und Gräben in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jeden Samstag Nachmittag und an jedem Vorabend eines gesetzlichen oder örtlichen Feiertags kehren bezw. reinigen.

Der Unrat ist wegzuschaffen. Es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergleichen in die Kanalöffnungen zu kehren, oder den Nachbarn zuzukehren oder zuzuschieben.

§ 2.

An trockenen Tagen der wärmeren Jahreszeit sind jedesmal vor dem Kehren die Straßen pp. mit Wasser zu begießen, um das Erregen von Staub möglichst zu verhindern.

§ 3.

Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen, und Straßenrinnen stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine Reinigung außerhalb der obengenannten Zeit fordert.

§ 4.

Die Straßenbahn muß im Winter vom Schnee frei gehalten werden und bei Schnee oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein. Das Streuen muß wenn das Glatteis während des Abends eintritt, sofort und wenn dasselbe in der Nacht entsteht, spätestens bis 8 Uhr morgens geschehen. Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten.

§ 5.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gossen und sonstige Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 6.

Es ist verboten, in die Straßenrinnen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern (Haushaltungswasser) Höfen, gewerblichen Anlagen u. s. w.) abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßenrinnen und Gräben, die die Einführung solcher flüssigen Abgänge bezwecken, ist nicht gestattet.

Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 191.? ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ehlhalten, den 22. Februar 1914.

Die Polizeiverwaltung.
Ernst.

Unkrautfreie Saaten, hohe Ernten

haben Sie zu erwarten, wenn Sie ihren sämtlichen Kulturpflanzen

Kalkstickstoff

verabfolgen. Die Anwendung geschieht:

1. als **Grunddünger**
   zu allen Feldfrüchten möglichst frühzeitig (8—10 Tage vor der Aussaat.)
2. als **Kopfdünger**
   auf Wiesen und Weiden in den Monaten Dezember bis Ende Februar.
   zu Winterhalmfrüchten Mitte bis Ende Februar vor dem Treiben der Pflanzen.
3. zur **Hederichbekämpfung,** wenn der Hederich das 3. bis 4. Blatt geschoben hat, früh morgens bei Tau.

Kostenlose Auskunft durch das

Kalkstickstoffbüro, Frankfurt a. M.

Tel. 4234 Amt I. Kaiserstrasse 32.

Wilhelm Dörsam

empfiehlt für **modern. Haarfrisuren**

Zöpfe, Locken, Haarunterlagen usw. usw.

in größter Auswahl.

Von ausgefallenen **Damenhaaren** werden **Zöpfe, Locken, Haarunterlagen,** sowie alle anderen Haararbeiten billigst angefertigt.

Ausgefallene Damenhaare werden angekauft.

22 Louisenstraße 22

Hautleiden

entstehen durch unreines Blut, können deshalb auch nur durch ☞ innere Behandlung gründlich und dauernd geheilt werden.

Jetzt bin ich in der Lage Ihnen meinen herzlichen Dank für ihre wundervoll heilende Medizin, die mich vollständig von dem schauderhaften Hautleiden befreit hat, voll und ganz zu zollen. **Gustav Sichting, Mücheln** (Bezirk Halle.)

Die patentamtlich geschützten

Hautpillen sind in allen Apotheken in Bad Homburg zu haben.

☞ Versendet auch nach auswärts. Postkarte genügt.

8. Insoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffiziervorschulen in Weilburg, Annaburg, Jülich und Wohlau im Oktober, in die Unteroffiziervorschule in Neubreisach im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkscommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkscommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

a) Für die Zureise dorthin eine Vergütung bei Eisenbahnverbindung von 1,5 Pfg., bei Landweg — nächste Poststraße — ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel von 10 Pfg. für jedes Kilometer.

b) An Zehrgeld:
bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes Klm. 0,5 Pfg.,
bei Reisen auf den Landwegen für jedes Klm. 1,5 Pfg.

Die gleichen Entschädigungen wie zu a und b sind zuständig für den Weitermarsch zu der betreffenden Unteroffiziervorschule bezüglich des etwa zurückzulegenden Landweges und des Zehrgeldes.

Letzteres beträgt jedoch für die ganze vom Heimatsorte zurückgelegte Strecke mindestens 1 Mark

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkscommando zu der Unteroffiziervorschule*) wird ein Militärfahrschein nach Anlage IV. der Militär. Tr.-O. (mit Abschnitt 2 Anerkenntnis für die Militär-Verwaltung) ausgestellt.

Das Fahrgeld ist zu stunden.

Auf dem Fahrschein ist die Unteroffiziervorschule**) näher zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgeld zu liquidiren ist.

Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier, sowie der weiter gezahlte Vorschuß ist auf der Gestellungsordre erläuternd zu vermerken und erfolgt hierauf Erstattung durch die Unteroffiziervorschule.**)

Den Bezirkscommandos dienen die Abschnitte der bez. Postanweisungen als Einnahmebeläge.

Die Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 finden auf die zu den Unteroffiziervorschulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorschüsse auf die Reise- und Zehrgelder für die Zureise zum Stabsquartier des Bezirkscommandos werden daher den Einberufenen von den Gemeindebehörden und Steuerempfängern nicht gezahlt.

10. Bei der Gestellung zum Eintritt in eine Unteroffiziervorschule, müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Notwendige wird unentgeltlich gewährt.

Uebertritt der Unteroffiziervorschüler zur Unteroffizierschule s. § 24 Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufung zum Dienst.

11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziervorschule die Entlassung eines Zöglings von den Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen und erfolgt die Entlassung sofort nach Einsendung des Betrages mit Genehmigung der Inspection Seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffiziervorschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffiziervorschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegsdepartements) und ist durch die Inspection herbeizuführen.

Homburg v. d. H., den 6. Februar 1914.

Der Königl. Landrat.
J. V.: v. Trotha,
Regierungsassessor.

(**Es ist stets die kürzeste Strecke zu benützen.
(* Für Annaburg das Militär-Knaben-Erziehungsinstitut daselbst.

Nachrichten
für
diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen
eingestellt zu werden wünschen.

1 Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes) Feldwebel 2c.), des Militärverwaltungsdienstes (Zahlmeister 2c.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Stenographie, Hand- und Planzeichnen sowie Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränktem Maße bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppenteile. Für die Verteilung an diese Truppenteile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfnis maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, sie stehen wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu schwören.

6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 154 cm. groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 Mk. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im übrigen ist die Ausbildung kostenfrei, die Unteroffizierschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei einem der Commandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins und einer amtlichen Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung persönlich zu melden.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich und Weißenfels nicht mehr statt, da dieselben sich aus Unteroffiziervorschülern ergänzen.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch Vermittelung des zuständigen Bezirkscommandos den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugeteilt worden sind.

Nach Erteilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Classe der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirks kommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärverwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der Unteroffizierschulen in Biebrich, Ettlingen und Marienwerder sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einbrufen werden kann, darf in freiwerdende Stellen der Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule in Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

14. Entlassene Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 87$_6$ der W. O.)

15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffizierschüler, welche in die Heimat beurlaubt werden, eine einmalige Reise-Entschädigung.

Homburg v. d. H., den 6. Febrnar 1914.

Der Königl. Landrat.

J. V.:

v. Trotha,

Regierungsassessor.

Bei Aufstellung der mit Prüfungsbescheinigung versehenen neuen Apparate beschränkt sich die Tätigkeit der Ortspolizeibehörde auf die im letzten Satze des § 10, Absatz 3 vorgesehene Besichtigung, wobei insbesondere auch darauf zu achten ist, ob die Stempel an den Schildern vorhanden und unverletzt sind.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Februar 1914.

Diejenigen Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche noch mit Einreichung des **Ziegenbocksprungregisters** für 1913 im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, das Sprungregister **innerhalb 8 Tagen zur Prüfung** einzusenden.

Der Königliche Landrat.
v. Marx,

Bad Homburg v. d. H., den 21. Februar 1914.

Der von der Gemeinde Neuenhain i. T. zum Rohr- und Maschinenmeister bestellte Elektromonteur Jakob Kuhn ist heute von mir eidlich verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Vorladung.

Seitens des Magistrats zu Königstein i. T. ist der Antrag auf Feststellung der Entschädigung für diejenigen Grundflächen der Gemarkung Königstein gestellt worden, welche zum Ausbau der Altkönigstraße erforderlich und im Wege des Enteignungsverfahrens zu erwerben sind. Von dem Herrn Regierungspräsidenten zum Commissarius für das Entschädigungs-Feststellungs-Verfahren ernannt, habe ich in Gemäßheit des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) zur Verhandlung mit den Beteiligten über die den Eigentümern zu gewährende Entschädigung Termin auf

Mittwoch, den 4. März 1914,

vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle in Königstein und danach zur Protokollaufnahme im Rathaus

anberaumt.

Zu diesem Termine werde ich die Beteiligten, soweit mir dieselben bekannt sind, besonders schriftlich einladen. Die mir unbekannten Personen aber, welche an der Enteignung der oben gedachten Grundflächen ein Interesse zu haben glauben, fordere ich hierdurch unter der Verwarnung auf, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Februar 1914.

Der Kommissar:
v. Trotha
Regierungs-Assessor.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Februar 1914.

Diejenigen Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche noch mit der Anzeige über die Aufstellung der Gemeindewählerliste — Bekanntmachung vom 9. Dezember 1913, Kreisblatt Nr. 74 — im Rückstande sind, ersuche ich um baldige Einreichung des Berichts.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Februar 1914.

Unter Bezugnahme auf §§ 25 und 29 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen Nassau vom 4. August 1897 mache ich die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises darauf aufmerksam, daß die nächsten **regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung** im März 1914 vorzunehmen sind. Es scheiden diejenigen Gemeindeverordneten aus, deren Wahlperiode am 31. März ds. Js. abläuft. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Es können auch gleichzeitig, aber in besonderem Wahlgange etwaige Ersatzwahlen für die innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen anderen Gemeindeverordneten herbeigeführt werden.

Indem ich hiermit noch besonders auf die Bekanntmachungen vom 25. Februar 1908, (Kreisblatt Nr. 23) und 13. Februar 1900 (Kreisblatt Nr. 23) verweise, ersuche ich die Herren Bürgermeister, den Termin zur Ergänzungswahl der Gemeindeverordneten möglichst für die erste Hälfte des Monats März zu bestimmen, die in der Wählerliste (C) verzeichneten Wähler mittelst ortsüblicher Bekanntmachung zu den Wahlen einzuladen und demnächst die Wahl der Gemeindeverordneten in der vorgeschriebenen Weise herbeizuführen. Daß die Einladung der Wähler eine Woche vor dem Wahltermin erfolgt, ist unbedingt zu beachten.

Nach einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts brauchen die Beisitzer bei den Wahlen zur Gemeindevertretung nicht der Wahlklasse anzugehören, die gerade zu wählen hat; es genügt, wenn die Beisitzer aus der Zahl der stimmberechtigten Bürger berufen werden.

Die Abhaltung der Wahl am Sonntage ist zu vermeiden. Formular zur Einladung zum Wahlprotokoll und zur Abstimmungsliste sind auf Gemeindekosten zu beschaffen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bis zum 20. März ds. Js. über das Ergebnis der Wahlen zu berichten und dabei Namen, Beruf und Alter der Gewählten zu bezeichnen, sowie auch anzugeben, welche Gemeindeverordneten ausgeschieden oder wiedergewählt worden sind. Weiter sehe ich einer Angabe darüber entgegen, ob bei den Gewählten etwa Ausschließungsgründe vorliegen (§§ 13, 23, 24 und 25 der Landgemeindeordnung).

Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Königliche Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
v. Marx.

Bekanntmachung.

betreffend Zustellung der Kriegsbeorderungen und Paßnotizen.

1. Die Zustellungen der Kriegsbeorderungen und Paßnotizen erfolgt vom **10. bis 25. März ds. Js.** in allen Gemeinden, einschließlich Bad Homburg v. d. Höhe-Kirdorf mittelst gewöhnlicher Briefe durch die Post.

2. Jeder Mann, (ausgenommen die auf Wanderschaft abgemeldeten Personen) welcher bis zum **25. März abends** keine neue (rote) Kriegsbeorderung oder Paßnotiz für das kommende Mobilmachungsjahr erhalten hat, muß dies **sofort** seinem Bezirksfeldwebel schriftlich oder mündlich melden.

Zuwiderhandlungen, **welche Bestrafung nach sich ziehen,** stellen sich bei den Kontrollversammlungen und sonstigen Einberufungen heraus.

3. Die vom 1. April d. Js. ab nicht mehr gültige Kriegsbeorderung und Paßnotiz (gelb) **ist an diesem Tage** durch den Inhaber selbst zu vernichten und die neue (rote) Kriegsbeorderung oder Paßnotiz **in den Militärpaß oder Ersatzreservepaß vorn am Längsrande des Deckels** einzukleben. Mannschaften, die 2 Kriegsbeorderungen erhalten, haben beide einzukleben.

4. Die Kriegsbeorderungen und Paßnotizen sind nur so lange gültig, als der betr. Mann in Kontrolle des Meldeamts Bad Homburg v. d. H. steht. Beim Verziehen in einen anderen Meldeamtsbezirk, verlieren dieselben ihre Gültigkeit.

5. Noch nicht dem Bezirksfeldwebel angezeigte Wohnungsveränderungen sind **sofort** zu melden.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Februar 1914.

Königliches Meldeamt.

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. Februar 1914.

Die Wahl des Landwirts Georg Klomann I. in Rupperts-hain zum Beigeordneten der Gemeinde Rupperts-hain ist von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Frankfurt a. M.-West, 5. Januar 1914.

Bekanntmachung.

Das Proviantamt Frankfurt a. M. — Station Frankfurt a. M.-West — kauft noch fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh und nimmt Angebote entgegen.

Alles Nähere durch das Proviantamt.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, wird für den Bezirk der Gemeinde Eppenhain folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut betreffend Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Eppenhain vom 16. Januar 1914 zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr der Gemeinde Eppenhain dienenden Wege Verpflichteten, müssen die Straßen, Straßenrinnen, Bürgersteige, einschließlich der Bordsteine, wenn solche vorhanden sind. in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jeden Samstag Nachmittag und an jedem Vorabend eines Feiertags reinigen.

Der Unrat ist wegzuschaffen. Es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergleichen in die Kanalöffnungen zu kehren, oder den Nachbarn zuzukehren oder zuzuschieben.

§ 2.

An trockenen Tagen der wärmeren Jahreszeit sind jedesmal vor dem Kehren die Straßen pp. mit Wasser zu begießen, um das Erregen von Staub möglichst zu verhindern.

§ 3.

Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen usw. stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine Reinigung außerhalb der obengenannten Zeit fordert.

§ 4.

Im Winter bei eingetretenem Schneefall sind die Straßen in Breite einer fahrbaren Bahn von Schnee zu reinigen. Außerdem ist bei eintretendem Glatteis mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) zu streuen. Das Streuen muß wenn das Glatteis während des Tages eintritt, sofort und wenn dasselbe in der Nacht entsteht, spätestens bis 8½ Uhr morgens geschehen.

§ 5.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gossen und sonstige Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 6.

Es ist verboten, in die Straßenrinnen und Straßengräben Jauche, Haushaltungswasser, Abflüsse von Spielsteinen u. s. w.) abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Straßen, Straßenrinnen und Gräben, die die Einführung solcher flüssigen Abgänge bezwecken, ist nicht gestattet.

Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 191.? ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung betr. Reinigung der Straßen vom 20. März 1905 hiermit aufgehoben.

Eppenhain, den 16. Januar 1914.

Die Polizeiverwaltung.
Gottschalk.

Bad Homburg v. d. H., den 21. 2. 1914.

Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 gebe ich hiermit bekannt, daß das von dem Herrn Oberpräsidenten aufgestellte Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung während eines Zeitraumes von 6 Wochen — also bis einschließlich den 6. April cr. — im Bureau des Königlichen Landratsamtes zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen gegen das Verzeichnis bei mir erhoben werden können.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, Vorstehendes unverzüglich auf ortsübliche Weise bekannt zu geben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß je 1 Exemplar des Verzeichnisses auch bei den Ortspolizeibehörden in Bad Homburg v. d. H., Oberursel, Cronberg, Königstein, Friedrichsdorf und Eppstein während der vorangegebenen Zeit öffentlich ausliegt. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden werden gebeten, bei der ortsüblichen Bekanntmachung der Offenlage ausdrücklich auch hierauf hinzuweisen.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Bekanntmachung.

Es ist jetzt die höchste Zeit, daß die Klebgürtel abgenommen, verbrannt, und die Stämme der Obstbäume vom Klebgürtel bis zum Erdboden abgebürstet werden, um auch die hier von dem Frostspanner-Weibchen abgelegten Eier zu vernichten.

Ferner ist die jetzige Zeit sehr geeignet für den Baumschnitt und die Obstbaumpflege. Wer diese Arbeiten selbst nicht richtig versteht, oder wem es an Zeit fehlt, der übertrage sie den zuständigen Kreisbaumwärter. Nur gut gepflegte Bäume können reiche Ernten gesunder, schöner Früchte liefern.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister diese Bekanntmachung auf ortübliche Weiseden Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Februar 1914.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes zu Siegen.

Beginn des Schuljahres: 16. April 1914.

A. Tagesschule.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten (Schlosserei Dreherei, Schmiede, Formerei, Klempnerei) neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mk. jährlich für preußische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

B. Sonntags- und Abendkurse für nicht mehr fortbildungspflichtige junge Leute der Metallindustrie. Beginnt 19. April 1914.

C. 10-wöchentlicher Kursus zur Ausbildung von Vorzeichnern für Blechbearbeitung jeder Art.

Beginn: 20. April 1914. Schulgeld: 20 Mark.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Programme und Auskunft kostenfrei durch

Die Direktion:
Erler, Komm.-Direktor.

Auf Grund des § 13 der Polizeiverordnung für die Provinz Hessen-Nassau, vom 15. Mai 1913, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken (Reg.-Amtsblatt S. 154, Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. 154) erkenne ich widerruflich als Sachverständige für die gemäß §§ 2 und 10 a. a. O. auszuführenden chemischen und bakteriologischen Untersuchungen an:

1. für den Stadtkreis Frankfurt a. M. die Kreise Höchst a. M., Obertaunus und Usingen

a) den Vorsteher des Königlichen chemischen Laboratoriums der

Auslandsfleischbeschaustelle in Frankfurt a. M., Dr. phil. Heinrich Willecke in Frankfurt a. M.,

b) den Vorsteher des städtischen Nahrungsmitteluntersuchungsamts Dr. Tillmann in Frankfurt a. M.,

c) die Inhaber eines chemisch technischen und hygienischen Laboratoriums Dr. J. Reiß und Dr. E. Fritzmann in Frankfurt a. M.,

d) den Inhaber eines Instituts für gerichtliche Chemie und Mikroskopie Dr. G. Popp in Frankfurt a. M. und

e) Professor Dr. Heinrich Becker, Inhaber des chemisch-technisch- und hygienischen Instituts in Frankfurt a. M., Weißfrauenstraße 10,

mit der Maßgabe, daß jeder dieser Sachverständigen berechtigt ist, die Untersuchungen in den vorbezeichneten Kreisen auszuführen.

2 für die Kreise Wiesbaden-Stadt und Land, den Untertaunus- und den Rheingaukreis, den Apotheker Dr. phil. Alfred Stephan in Wiesbaden (Hirschapotheke) und

für die Kreise Limburg, Oberlahn, Unterlahn, Oberwesterwald, St. Goarshausen, Westerburg, Biedenkopf und Dillkreis den Chemiker Dr. Lawaczeck in Niederselters, Kreis Limburg.

Ferner habe ich auf Grund des § 13 a. a. O. nachgenannten Ingenieuren der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine in Frankfurt a. M., Coblenz und Siegen wiederruflich die Ermächtigung erteilt, die im § 10 a. a. O. vorgeschriebenen Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit der zur Herstellung oder zum Ausschank der unter die Vorschriften der obigen Polizeiverordnung fallenden Getränke dienenden Apparate vorzunehmen und zwar:

1. dem Oberingenieur Ewald Ziervogel, den Ingenieuren Heinrich Eder, Robert Schwarze, Josef Maercks, Johannes Meynen und Paul Teige, sämtlich beim Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Frankfurt a. M. für die Kreise Höchst a. M., Obertaunus, Usingen, Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden-Land, sowie für die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,

2. dem Oberingenieur Alexander Nolte, den Ingenieuren Karl Runge, Josef Terhart, Ernst Walsberg, Walter Moek, Friedrich Baumgarten und Gustav Schauer, sämtlich beim Dampfkessel Ueberwachungsverein in Coblenz für die Kreise Limburg, St. Goarshausen, Unterlahn und Unterwesterwald und

3. dem Oberingenieur H. Schulz, den Ingenieuren Alfred Meyer, J. Stuber, H. Behaghel und den Diplom-Ingenieuren Paul Seliger, Martin Kohmann und W. Voltze, sämtlich beim Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Siegen für die Kreise Biedenkopf, Dill, Oberlahn, Oberwesterwald und Westerburg.

Wiesbaden, den 16. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
gez.: v. Gizycki.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Februar 1914.

Wird veröffentlicht mit nachstehender Ausführungs-Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 16. ds. Mts.:

1.) Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich nicht nur auf die Herstellung und den gewerbsmäßigen Verkehr künstlicher Mineralwässer, von Brause und Fruchtlimonaden, sondern auch auf den in Schankstätten stattfindenden Verkehr mit Erfrischungsgetränken, die aus kohlensaurem Wasser und Fruchtsaft durch Mischung hergestellt werden, sowie auf die Herstellung und den Verkehr von natürlich vorkommenden Mineral- und Heilbrunnen, soweit bei deren Abfüllung Kohlensäure, ohne Unterschied wo sie gewonnen ist, zugesetzt wird.

2.) Die Prüfung der Mineralwasserapparate ist entsprechend der Begründung zum Kostengesetz auf eine Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme beschränkt worden, unbeschadet des Rechtes der Polizeibehörde (vergl. § 10 Abs. 4 des Entwurfs der Polizeiverordnung), gebotenenfalls Nachprüfungen der im Betrieb befindlichen Apparate durch Sachverständige kostenpflichtig vornehmen zu lassen. Dies hat namentlich dann zu geschehen, wenn aus Anlaß der regelmäßigen Kontrolle der Nahrungs- und Genußmitel oder aus Anlaß anderer Wahrnehmungen der Verdacht ungenügender Verzinnung der Apparate begründet erscheint. Solche Nachprüfungen können jedoch auf die Prüfung der Gesundheitsunschädlichkeit beschränkt bleiben, da die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie eine regelmäßige Prüfung der Apparate der ihr angehörigen Mineralwasserfabriken auf Widerstandsfähigkeit alle 8 Jahre und hinsichtlich der inneren Beschaffenheit größerer Apparate alle 4 Jahre vornimmt (§ 7 der besonderen Unfallverhütungsvorschriften für Mineralwasserfabriken vom 27. Juni 1911). Erfahrungsgemäß wird die innere Verzinnung kupferner Apparate erst nach 5—10 Jahren schadhaft.

3) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung sind gemäß § 16. am 15. November v. Js. auch für bestehende Anlagen in Kraft getreten. Ich bestimme daher auf Grund des letzten Absatzes des § 2, daß die Unternehmer bestehender Anlagen, in denen die Herstellung kohlensaurer Getränke unter Verwendung anderer als destillierter oder aus einer öffentlicher Wasserleitung entnommenen Wassers hergestellt wird, meine Genehmigung zur Verwendung des anderweitig entnommenen Wassers unter Beibringung des vorgeschriebenen Untersuchungsergebnisses nachzusuchen haben, wenn das Wasser bisher überhaupt noch nicht durch einen hierzu ermächtigten Sachverständigen untersucht worden ist oder wenn seit der letzten derartigen Untersuchung mehr als 2 Jahre vorflossen sind. Ich habe Anordnung getroffen, daß bei der gemäß § 2 a. a. O. vorzunehmenden örtlichen Besichtigung der Entnahmestelle für das zu verwendende Wasser tunlichst die Kreisärzte mitwirken.

Von der Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Vollständigkeit der Ausrüstung der bei dem Inkrafttreten der Verordnung bestehenden, der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehörigen Mineralwasserbetriebe kann mit Rücksicht auf die von dieser Genossenschaft bereits durchgeführte Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit und im Hinblick auf die mit dem Normalentwurf übereinstimmenden Anforderungen der Berufs-Genossenschaft an die Ausrüstung der Apparate abgesehen werden. Die Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit ist jedoch, da die Berufsgenossenschaft ihre Ueberwachung auf die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen beschränkt, bei den bestehenden Anlagen durchzuführen, soweit sie nicht etwa auf Grund älterer Verordnungen bereits erfolgt ist.

4.) Die von den Betriebsunternehmern (etwa mit der Anmeldung nach § 11) vorgelegten Bescheinigungen über die Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit der Apparate sind mit einer Bestätigung über die erfolgte Anmeldung alsbald zurückzugeben. Da Muster für die Bescheinigungen zwischen den Bundesstaaten nicht vereinbart sind, so wird ihr Wortlaut bei den aus anderen Bundesstaaten stammenden Apparaten voraussichtlich von dem in Anlage 3 für Preußen vorgeschriebenen Muster abweichen. Solche Bescheinigungen sind nicht zu beanstanden, wenn daraus zur Genüge hervorgeht, daß den Anforderungen der Polizeiverordnung und der zugehörigen Anlage 1 entsprochen wird.

Sind mangels Vorlegung der Prüfungsbescheinigungen bei der Anmeldung von Apparaten von der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebenen Prüfungen zu veranlassen — für das Verfahren in der Uebergangszeit (Anmeldung bestehender Anlagen nach § 16) sind die einschlägigen Vorschriften bereits im vorstehenden erörtert, — so empfiehlt es sich die Anmeldung im Umlauf zunächst dem chemischen Sachverständigen und sodann erst dem technischen Sachverständigen zur Ausführung der Prüfung und Beifügung der Prüfungsbescheinigungen zu übersenden, da die Abstempelung der Zinntropfen, mit denen die Schilder der Apparate befestigt sind, von den technischen Sachverständigen erst nach befriedigendem Ausfalle beider Prüfungen vorgenommen werden darf.

Der in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich an, **eine Liste der nach § 16 der Polizei-Verordnung vom 15. 5. 1913 (Reg.-A.-Bl. S. 154) bestehenden anmeldepflichtigen Betriebe zur Herstellung von Mineralwässern** den für den Obertaunus-Kreis bestellten Sachverständigen (siehe obige Bekanntmachung) zu übersenden und weiter die Prüfung der nach § 11 und § 16 a. a. O. angemeldeten Apparate zu veranlassen und auch im Uebrigen für die Durchführung der Bestimmungen der erwähnten Polizei-Verordnung zu sorgen.

Der Herr Regierungs-Präsident hat die Sachverständigen angewiesen, der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen, sobald sich etwa die Ausstellung der Bescheinigungen infolge vorher zu beseitigende Mängel an den Apparaten verzögert, und die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde in Anspruch zu nehmen, sofern die Betriebsunternehmer den Aufforderungen der Sachverständigen zur Abstellung der Mängel in der angemessen zu stellenden Frist nicht entsprechen. Weiter sind die chemischen Sachverständigen verpflichtet worden, von dem Zeitpunkt des amtlichen Verschlusses der zwecks Untersuchung gefüllten Apparate rechzeitig die Ortspolizeibehörde zu verständigen, damit diese nach Ablauf der 12stündigen Frist die Proben für den Sachverständigen entnimmt.

V. Holzversteigerung.

Mittwoch, den 4. März 1914 kommen im Stadtwald, Distrikt 27b. Köhlerbruch (Abtrieb) und Distrikt 33 Herzbergskopf (Durchforstung) folgende Holzarten zur Versteigerung:

Eichen: Stämme 7 Stück = 2,14 Fm., 62 Rm. Scheit- und Knüppel, 1255 Wellen.

Buchen: 58 Rm. Scheit und Knüppel, 6010 Wellen.

Anderes Laubholz: 17 Rm. Scheit und Knüppel, 345 Wellen.

Nadelholz: Stämme 59 Stück = 25 Fm., 29 Stangen 2. Kl., 3 St. 3. Kl., 8 Rm. Schicht Nutzholz

„ 90 Rm. Scheit u. Knüppel, 34 Rm. Reiser 1. Kl., 650 Wellen.

Zusammenkunft vormittags 1/2 11 Uhr an der Weigelsruhe. Die Versteigerung beginnt am Distrikt 27. Bei sehr ungünstiger Witterung findet die Versteigerung in der Saalburgrestauratinn statt.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Februar 1914.

Der Magistrat II.
Feigen.

Holzversteigerung.

Im Rodheimer Gemeindewald Distrikt Spitzensteinhecken, Grauerberg und Vorderwald werden **Dienstag den 3 März l. Js.** versteigert:

137	Rm.	Buchen-Scheiter
47,5	„	Eiche-Scheiter
125	„	Kiefern-Scheiter
536	„	Buchen-Knüppel
112	„	Eichen-Knüppel
188,9	„	Kiefern-Knüppel
11930	Stück	Buchen-Wellen
4585	„	Eichen-Wellen
3105	„	Kiefern-Wellen
20,7	Rm.	Buchen-Stöcke
21,8	„	Eichen-Stöcke
103,5	Rm.	Kiefern- und Fichten-Stöcke.

Anfang und Zusammenkunft **vormittags 9 1/2 Uhr** auf der Waldbahn beim Hühnerpfad. Das Kiefernholz, das im Vorderwald sitzt, kommt erst nachmittags zum Ausgebot.

Rodheim v. d. H., den 25. Febr 1914.

Großh. Bürgermeisterei Rodheim v. d. H.
Holl.

Holz-Verkäufe.

Oberförst. Hofheim. Schutzbez. Eppstein u. Rossert
in Eppstein in der Wirtschaft von Plöcker „Zur Rose".

Montag, den 2. März, 10 Uhr vormittags, Schutzbez. Rossert Distr. 51, 55, 45, Gensing, Kohlwaldschlag u. Wellbacher Hang:

Eichen: 12 Stämmchen 4. u. 5. Kl. 4,24 Fm., Wagnerholz, 4 Rm. Scheit, 10 Wellen;

Buchen: 30 Abschnitte 3. u. 4. Kl. 17,50 Fm., 348 Rm. Scheit und Knüppel, 8580 Stück Wellen;

Nadelholz: 16 Stämmchen 2,12 Fm., 103 Derbstangen, 185 Reiserholzstangen, 2 Rm. Knüppel, 500 Wellen.

Donnerstag, den 5. März, 10 Uhr vormittags, Schutzbez. Eppstein Distr. 27c., Rabenstein (Kiefern) und 28a am Judenkopf die Holz Nr. 353—541) zwischen Judenkopf und Hütte.

Eichen: 3 Rm. Knüppel;

Buchen: 6 Rm. Nutzscheit, 371 Rm. Scheit u. Knüppel, 6010 gute Durchforstungswellen;

Nadelholz: (Kiefern u. Lärchen) 66 Rm. Knüppel z. T. 3 Mtr. lang, 2600 Wellen 2. Kl.

Lehrlings-Gesuch.

Für kommende Ostern suchen wir für unsere Buchdruckerei einen Lehrling mit steigender Vergütung.

Verlag der Kreis-Zeitung.

Oefen.

Kachelfüllöfen sowie eiserne Oefen wegen Heizanlage billig abzugeben.

Kisseleffstraße 3.

Holz-Versteigerung.

Am **Freitag, den 6. März,** vormittags 10 1/4 Uhr beginnend, kommt im Saale des Gastwirts **Kümper zu Kraftsolms** nachverzeichnetes Stammholz zum Ausgebot:

Gemeinde	Eichen					Buchen				Kiefern			
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	Zus.	Nutzholz	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	Zus.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	Zus.
	Fm.	Fm.	Fm.	Fm.	Rm.	Fm.	Fm.	Fm.	Fm.	Fm.	Fm.	Fm.	Fm.
Kröffelbach	2,65	9,03	12,04	23,72	4	—	0,41	0,26	0,67	—	—		—
Kraftsolms	2,77	9,05	13,96	25,78	1	1,59	—	—	1,59	—	—	—	—
Neukirchen	—	19,51	23,51	43,02	—	—	0,70	—	0,70	11,62	13,89	0,16	25,67
Bonbaden	4,87	7,45	11,31	23,63	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberwetz	—	5,81	45,05	50,86	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Das Holz sind **meistens Schneidstämme**, viel Schreinerholz, viele Stämme von 50 cm. Durchmesser aufwärts bis 73 cm. Das Holz liegt günstig zur Versendung mit der Bahn — mit Ausnahme desjenigen von Oberwetz, das etwa 1 Stunde von der nächsten Bahnstation entfernt ist — und kommt in vorstehender Reihenfolge zum Ausgebot. Die Herren Förster zu Kraftsolms, Bonbaden und Oberwetz erteilen auf Wunsch Auskunft und zeigen das Holz an.

Schwalbach, Kreis Wetzlar, den 17. Februar 1914.

Der Bürgermeister Huttel.